

LEISTUNG IM BLICK

KOCHER-JAGST
BETON
UNTERNEHMENSGRUPPE



TRANSPORTBETON / BETONPUMPENDIENST
FLIEßESTRICH / SONDERMISCHUNGEN

Produkte
und Preise

2026-1

NEUE NORM DIN 1045-2:2023-08
Betonbau-Qualitätsklassen (BBQ)

Fahrplan zur Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung.

Beton ist
zu 100%
recyclingfähig!



Klimaeffizient.
Nachhaltig.
Energiesparend.

Es geht um Menschen, Ressourcen und das verantwortungsvolle Handeln der Wirtschaft.

Das Concrete Sustainability Council (CSC) führt ein weltweites Zertifizierungssystem, mit dem Ziel, im operativen Geschäft der Zement- und Betonbranche Ökologie, humanitäre Standards und Ökonomie zu fördern. Der Weg ist verpflichtend und überwacht, der Erfolg ist messbar.

Seit den 2000er Jahren legt Kocher-Jagst Beton besonderes Augenmerk auf die Produktion von nachhaltigem Transportbeton.

Nach aufwändigen Prüfverfahren wurden seit Juli 2024 sechs von insgesamt sieben Werken der Unternehmensgruppe in Niedernhall, Kupferzell, Dörzbach (Kocher-Jagst Beton), Crailsheim, Blaufelden und Insingen (Beton Franken-Hohenlohe) mit dem CSC-Zertifikat in Gold für den Bereich Beton ausgezeichnet.

Für den siebten Werksstandort in Geslau (Beton Franken-Hohenlohe) ist der Zertifizierungsprozess der neugebauten, hochmodernen und leistungsstarken Mischanlage voll im Gange.



1 GARTEN- UND LANDSCHAFTSBAU	
Erdfeuchter Beton	6
Drän- / Sicker- / Einkorn- / Filterbeton	7
2 ALLGEMEINER BETONBAU	
Beton für unbewehrte Bauteile	8
Beton für Innen- und Gründungsbauteile	8
Beton für Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen	9
Beton für Außenbauteile (w/z ≤ 0,60)	9
Beton für Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (WU, w/z ≤ 0,55)	10, 11, 12
3 INDUSTRIEBAU	
Flügelglättbarer Stahlbeton - Innen	13
Beton für Industrie- und Hallenböden - Innen	13
Beton für Bauteile im Spritzwasser- und Sprühnebelbereich (LP)	14
Beton für Bauteile mit Frost- und Taumittelbeanspruchung (LP)	14
Beton für Spurwegebau / Gleitschalungsfertiger	14
Flüssigkeitsdichter Beton [FD] nach DAfStb-Richtlinie Betonbau beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen	15
4 BESONDERE ANWENDUNGEN	
Sichtbeton nach DBV-Merkblatt	16
Leicht verdichtbarer Beton (LVB)	17
Beton für landwirtschaftlich genutzte Bauwerke	18, 19
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 und DIN SPEC 18140	20
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 und DIN SPEC 18140 mit Widerstand gegen Sulfatangriff	21
Beton mit Widerstand gegen Sulfatangriff aus Grundwasser und Boden	22
Stahlfaserbeton und Kunststofffaserbeton	23
Ressourcenschonender Beton mit rezyklierter Gesteinskörnung (R-Beton)	24, 25
5 INGENIEURBAU (ZTV-Ing)	
Beton nach ZTV-Ing	26
Kappenbeton nach ZTV-Ing	26
Bohrpfahlbeton nach ZTV-Ing	26
6 SONDERMISCHUNGEN UND SPEZIALBAUSTOFFE	
Glattstrich (Sand-Zement-Mischung)	27
Kies-Rauhstrich (Sand-Kies-Zement-Mischung)	27
Splitt-Rauhstrich (Sand-Splitt-Zement-Mischung)	27
Baustoffmischung: Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)	28
Baustoffmischung: Hydraulisch gebundene Tragdeckschicht (HGTD)	28
Verlegemörtel mit Verzögerer	28
Verfüll- und Bettungsmörtel mit Flugasche	29
Verfüll- und Bettungsmörtel mit Gesteinsmehl	29
Wiederaushubfähiger Bodenmörtel (ZFSV)	29
Spritzbeton, Nass-Spritzbeton	30
7 GESTEINSKÖRNUMG	
Lieferung von Gesteinskörnung im Fahrmischer	31, 32
8 SONDERLEISTUNGEN	
Mehr- und Sonderleistungen für Transportbeton, Sondermischungen und Gesteinskörnungen	33
9 BETONPUMPEN-DIENSTLEISTUNGEN	
Leistungspreise	34
Technische Daten Betonfördergeräte	35
10 BESTELLMHINWEISE & AGB	
Bestellhinweise	36
Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Transportbeton, Mörtel, Estrich und Gesteinskörnungen	37, 38
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten	39, 40, 41

Klassenlehre!

Expositionsklassen

Expositionsklassen gliedern nach DIN 1045-2:2023-08 alle Umwelteinflüsse, die sich auf die Dauerhaftigkeit von (Stahl-) Beton beziehen:

XO No risk of corrosion or attack / Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko

Ohne Bewehrung und alle Umgebungsbedingungen außer XF, XA, XM
Füllbeton, Sauberkeitsschichten, Fundamente, Innenbauteile

XC Carbonation / Karbonatisierung

XC1 trocken oder ständig nass > Innenräume / immer unter Wasser

XC2 nass, selten trocken > Gründungsbauteile

XC3 mäßige Feuchte > offene Hallen, Feuchträume

XC4 wechselnd nass und trocken > Außenbauteile

XD Deicing Salt / Chloride

XD1 mäßige Feuchte > Innenräume / Sprühnebel an Straßen

XD2 nass, selten trocken > Solebäder, chlorhaltige Industrieabwässer

XD3 wechselnd nass und trocken > Spritzwasser, Fahrbahndecken, Parkdecks

XS Seewater / Meerwasser

XS1 salzhaltige Luft > Außenbauteile in Küstennähe

XS2 unter Wasser > Gründungsbauteile im Meerwasser

XS3 Spritzwasser oder Sprühnebelbereich > Kaimauern, Stützen

XF Freezing / Frost, Frosttaumittel

XF1 mäßige Wassersättigung ohne Taumittel > Außenbauteile

XF2 mäßige Wassersättigung mit Taumittel > Spritzwasser, Sprühnebel

XF3 hohe Wassersättigung ohne Taumittel > Wasserbehälter, Flussbauwerke

XF4 hohe Wassersättigung mit Taumittel > Verkehrsflächen, Meerwasser

XM Mechanical Abrasion / Mechanischer Angriff

XM1 mäßige Beanspruchung > luftbereifte Fahrzeuge

XM2 starke Beanspruchung > luft- oder vollgummiert bereifte Fahrzeuge

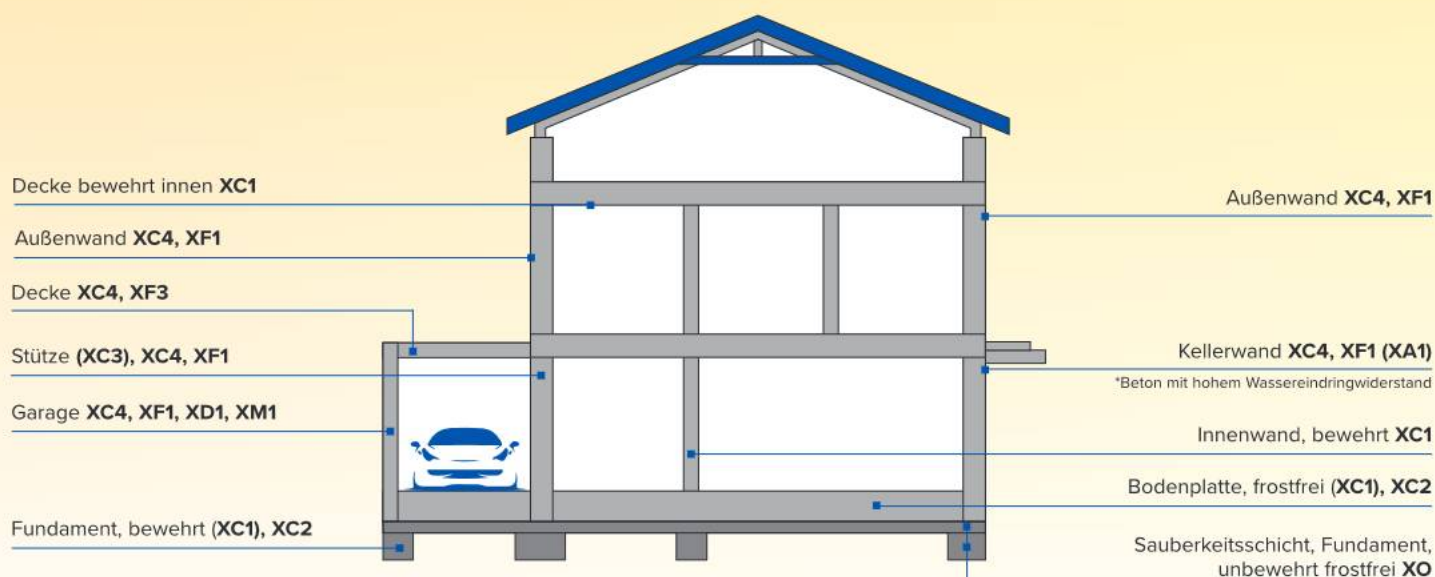
XM3 sehr starke Beanspruchung > Kettenfahrzeuge, Geschiebe, Tosbecken

XA Chemical Attack / Chemischer Angriff

XA1 schwacher Angriff > Behälter im Klärwerk, Gülle

XA2 starker Angriff > Bauteile im Meerwasser oder mäßig angreifendem Boden

XA3 starker Angriff > Industrieabwasser, Gärfuttersilos



Betonbau-Qualitätsklassen

Einführung mit neuer Norm DIN 1045-2:2023-08

Die Qualitätssicherung im Betonbau erfordert ein Zusammenspiel von Planung (PK = Planungsklasse), Betontechnologie (BK = Betonklasse) und Bauausführung (AK = Ausführungsklasse). Die Normenreihe DIN 1045-1000 definiert hierfür die Betonbau-Qualitätsklassen (BBQ) in Normal, Erhöht und Speziell.

Betonklasse BK-N (Normal)

Beton mit normalen Anforderungen an Herstellung, Lieferung und Verarbeitung
z.B. Außen- und Innenbauteile,
Betone der Konsistenzklassen F1 bis F5

Betonklasse BK-E (Erhöht)

Beton mit erhöhten Anforderungen an Herstellung, Lieferung und Verarbeitung
z.B. Luftporenbeton, Betone der Konsistenzklasse F6,
Unterwasserbeton

Betonklasse BK-S (Speziell)

Beton mit speziell festzulegenden Anforderungen an Herstellung, Lieferung und Verarbeitung
z.B. Sichtbeton SB2 bis SB4.
Beton für Ingenieurbauwerke

Besonderer Hinweis:

Bei BK-E und BK-S ist eine Anpassung des Betonbaukonzepts und der BBQ-Einstufung nach DIN 1045-2 erforderlich.

Festigkeitsentwicklung (Beton bei 20°C)

Entwicklung Festigkeitsverhältnisse $r = f_{cm,2} / r = f_{cm,28}$

schnell	$0,50 \geq r$
mittel	$0,30 \leq r < 0,50$
langsam	$0,15 \leq r < 0,30$
sehr langsam	$r < 0,15$

Die Festigkeit eines Betons entwickelt sich im Laufe der Zeit, vor allem im jungen Alter. Diese Entwicklung wird von einer Reihe von Faktoren beeinflusst: Eine Rolle spielen die Zusammensetzung des Betons, die Eigenschaften des Zements, Zusatzmittel, die Herstellungsbedingungen sowie die Erhärtingsbedingungen, vor allem Temperatur und Feuchte.

Konsistenzklassen

Konsistenzklassen	Ausbreitmaß mm	
F1	≤ 340	steif
F2	350 bis 410	plastisch
F3	420 bis 480	weich
F4	490 bis 550	sehr weich
F5	560 bis 620	fließfähig
F6	≥ 630	sehr fließfähig

Konsistenzklassen	Verdichtungsmaß	
C0	$\geq 1,46$	sehr steif
C1	1,45 bis 1,26	steif
C2	1,25 bis 1,11	plastisch
C3	1,10 bis 1,04	weich

Die Konsistenz ist ein Maß für die Steifigkeit des Frischbetons und definiert seine Verarbeitbarkeit. Die Konsistenz wird in Ausbreitmaßklassen und Verdichtungsmaßklassen eingeteilt, die durch den Ausbreitversuch und den Verdichtungsversuch bei steiferen Konsistenzen nach Walz gemessen werden. Die Einteilung reicht von steifer (F1) bis sehr fließfähiger (F6) Konsistenz. Je nach Konsistenz muss die Verdichtungstechnik gewählt werden.

Alkali-Feuchtigkeitsklassen

Anhand der zu erwartenden Umgebungsbedingungen ist der Beton einer der vier Feuchtigkeitsklassen nach folgender Tabelle zuzuordnen.

Klasse	Beschreibung der Umgebung	Beispiele für die Zuordnung der Feuchtigkeitsklassen
WO	Beton, der nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt (trocken)	- Innenbauteile eines Hochbaus - Bauteile, auf die Außenluft, aber kein Niederschlag, Oberflächenwasser, Bodenfeuchte einwirken und/oder die nicht ständig einer rel. Luftfeuchte $> 80\%$ ausgesetzt sind
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist (feucht)	- Ungeschützte Außenbauteile - Innenbauteile des Hochbaus für Feuchträume, in denen die rel. Luftfeuchte überwiegend $> 80\%$, (z. B. Hallenbäder, Wäschereien, andere gewerbliche Feuchträume) - Bauteile mit häufiger Taupunktunterschreitung (z. B. Schornsteine, Wärmeübertragerstationen, Filterkammern und Viehställe) - Massige Bauteile, deren kleinstes Maß $> 0,80$ m ist (unabhängig vom Feuchtezutritt)
WA	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist und zusätzlich häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist (feucht + Alkalizufuhr von außen)	- Bauteile mit Meerwassereinwirkung - Bauteile mit Tausalzeinwirkung ohne zusätzliche hohe dynamische Beanspruchung (z. B. Spritzwasserbereiche, Fahr- und Stellflächen in Parkhäusern) - Bauteile von Industriebauten und landwirtschaftlichen Bauwerken mit Alkalisalzeinwirkung (z. B. Güllebehälter)
WS*	Beton, der Klasse WA mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (feucht + Alkalizufuhr von außen + starke dynamische Beanspruchung)	Bauteile unter Tausalzeinwirkung mit zusätzlicher hoher dynamischer Beanspruchung (Betonfahrbahnen der Belastungsklasse Bk100 bis Bk1,8 nach RStO)

* Die Feuchtigkeitsklasse WS ist in DIN EN 1992-1-1/NA nicht enthalten. WS wird nur für hochbeanspruchte Fahrbahndecken aus Beton nach TL Beton-StB angewendet

Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung des verwendeten Bindemittels	
------------------------	-------------------------	--------------------------	------------------	-----------------------	------------------------	--	--

Erdfeuchter Beton

Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung
oder für Bauteile außerhalb DIN 1045-2:2023-08

Eigenschaften nur in Verbindung mit bauseitiger Verdichtung

C12/15	X0	W0	N	C1	Mittel		Schnell	
					Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
					16 S	ra2016m00	177,50	10, 16
					8 S	ra2015m00	188,00	10, 12, 16
					16 K	ra2012m00	192,00	10, 16
C16/20	X0	W0	N	C1	Mittel		Schnell	
					Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
					16 S	ra3016m00	182,80	10, 16
					8 S	ra3015m00	187,00	10, 12, 16
					16 K	ra3012m00	195,80	10, 16
C20/25	X0	W0	N	C1	Mittel		Schnell	
					Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
					16 S	ra4016m00	184,30	10, 16
					8 S	ra4015m00	190,30	10, 12, 16
					16 K	ra4012m00	198,90	10, 16
C25/30	X0	W0	N	C1	Mittel		Schnell	
					Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
					16 S	ra5016m00	188,50	10, 16
					8 S	ra5015m00	192,10	10, 12, 16
					16 K	ra5012m00	202,40	10, 16
C30/37	X0	W0	N	C1	Mittel		Schnell	
					Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
					16 S	ra6016m00	194,40	10, 16
					8 S	ra6015m00	198,00	10, 12, 16
					16 K	ra6012m00	206,20	10, 16
					Mittel		Schnell	
					Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
					8 K	ra2011m00	194,60	10, 16
					8 K	ra3011m00	197,00	10, 16
					8 K	ra4011m00	201,60	10, 16
					Mittel		Schnell	
					Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
					8 K	ra5011m00	204,30	10, 16
					8 K	ra6011m00	209,80	10, 16
					8 K	ra6011m00	209,80	10, 16

¹⁰ Nicht pumpfähige Betonrezeptur
¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden
¹⁶ Beton oder Sondermischung ist aufgrund des geringen Wassergehaltes zwingend gegen Wasserverlust durch Verdunstung, Hitze, Wind, Zugluft, etc. zu schützen

Besonderer Hinweis:
Drän-/ Sicker-/ Einkorn-/ Filter-/ Randstein-/ Pflasterbeton ist gegen vertrocknen durch Wasserverlust, Verdunstung, Hitze, Wind, Zugluft, etc. unbedingt zu schützen.



~ Festigkeits- klasse	Eigenschaften	Hohlraumgehalt / Porenanteil	Konsistenz	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung des verwendeten Bindemittels			
Drän-/ Sicker-/ Einkorn-/ Filterbeton								
Sondermischung ohne Eignungsprüfung, keine Gewährleistung für Eigenschaften, außerhalb DIN 1045-2:2023-08, Festigkeitsklassen angelehnt an DIN 1045-2:2023-08 Eigenschaften nur in Verbindung mit bauseitiger Verdichtung								
					Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
Dränbeton ~C8/10	16-22 Splitt	> 15 %	sehr steif	22 S	dr1007m00	163,40		10, 16
	8-16 Splitt	> 15 %		16 S	dr1006m00	165,10		10, 16
					Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
Dränbeton ~C12/15	8-22 Splitt	> 15 %	sehr steif	22 S	dr2007m01	173,50		10, 16
	16-22 Splitt + 10% Sand	> 15 %		22 S	dr2007m02	171,90		10, 16
	8-16 Splitt	> 15 %		16 S	dr2006m00	172,60		10, 16
	2-8 Splitt	≤ 15 %		8 S	dr2005m00	173,70		10, 12, 16
	8-16 Kies	> 15 %		16 K	dr2002m00	193,60		10, 16
	2-8 Kies	≤ 15 %		8 K	dr2001m00	195,50		10, 16
						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.
Dränbeton ~C16/20	2-16 Splitt	> 15 %	sehr steif	16 S	dr3006m00	171,20		10, 16
	2-16 Kies	> 15 %		16 K	dr3002m00	193,80		10, 16
					Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
Dränbeton ~C20/25	8-16 Kies + 10% Sand	> 15 %	sehr steif	16 K	dr4002m00	190,80		10, 16
	2-8 Kies	≤ 15 %		8 K	dr4001m01	198,40		10, 16
	2-8 Kies + 6% Sand	≤ 15 %		8 K	dr4001m00	202,60		10, 16
					Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
Dränbeton ~C25/30	2-8 Splitt	≤ 15 %	sehr steif	8 S	dr5005m00	177,30		10, 12, 16
	8-16 Kies + 10% Sand	> 15 %		16 K	dr5002m00	193,70		10, 16
	2-8 Kies	≤ 15 %		8 K	dr5001m00	198,30		10, 16

¹⁰ Nicht pumpfähige Betonrezeptur
¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden
¹⁶ Beton oder Sondermischung ist aufgrund des geringen Wassergehaltes zwingend gegen Wasserverlust durch Verdunstung, Hitze, Wind, Zugluft, etc. zu schützen

Besonderer Hinweis:
Drän-/ Sicker-/ Einkorn-/ Filter-/ Randstein-/ Pflasterbeton ist gegen vertrocknen durch Wasserverlust, Verdunstung, Hitze, Wind, Zugluft, etc. unbedingt zu schützen.



Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung des verwendeten Bindemittels				
Unbewehrte Bauteile ohne Korrosions- oder Angriffsrisiko						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C8/10	X0	W0	N	C1	22 S	be1017m00	172,20		10	
					16 S	be1016m00	173,40		10	
				F3	22 S	be1037m00	178,20		10	
					16 S	be1036m00	180,00		10	
				F4	22 S	be1047m00	179,90		10	
					16 S	be1046m00	180,70		10	
						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C12/15	X0	W0	N	C1	22 S	be2017m00	176,00		10	
					16 S	be2016m00	177,50		10	
					8 S	be2015m00	188,00		10	
					8 K	be2011m00	194,60		10	
				F3	22 S	be2037m00	185,40	be2037s00	186,70	10
					16 S	be2036m00	187,00	be2036s00	188,10	10
				F4	22 S	be2047m00	186,40	be2047s00	187,60	10
					16 S	be2046m00	188,40	be2046s00	188,50	10
C12/15 pumpfähig	X0	W0	N	F3	22 S	be2037mpu	188,40			
					16 S	be2036mpu	189,40			

Innen- und Gründungsbauteile

w/z max. 0,75 - Prüfalter 28 Tage

C16/20	XC1, XC2	WF	N	F3	22 S	be3137m00	188,00	be3137s00	189,30	12
					16 S	be3136m00	189,40	be3136s00	190,90	
					8 S	be3135m00	192,80			
					8 K	be3131m00	201,70			
				F4	22 S	be3147m00	188,40	be3147s00	189,70	
					16 S	be3146m00	189,80	be3146s00	191,20	
					8 S	be3145m00	193,30			
					8 K	be3141m00	203,70			

						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C20/25	XC1, XC2	WF	N	F3	22 S	be4137m00	190,90	be4137s00	190,30	12
					16 S	be4136m00	192,20	be4136s00	191,60	
					16 K	be4132m00	204,90	be4132s00	206,10	
					8 S	be4135m00	197,60	be4135s00	197,30	
				F4	8 K	be4131m00	207,80	be4131s00	209,10	
					22 S	be4147m00	191,40	be4147s00	191,50	
					16 S	be4146m00	192,80	be4146s00	192,30	
					8 S	be4145m00	196,20	be4145s00	197,90	
					8 K	be4141m00	209,70	be4141s00	210,40	12

¹⁰ Nicht pumpfähige Betonrezeptur

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blafelden

Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung des verwendeten Bindemittels				
Bauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen w/z max. 0,65 - Prüfalter 28 Tage						Mittel		Schnell		
						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C20/25	XC3	WF	N	F3	22 S	be4237m00	192,80	be4237s00	192,90	12
					16 S	be4236m00	194,20	be4236s00	194,10	
					8 S	be4235m00	197,80	be4235s00	198,00	
					8 K	be4231m00	209,80	be4231s00	210,10	
				F4	22 S	be4247m00	193,20	be4247s00	193,30	
					16 S	be4246m00	194,70	be4246s00	194,50	
					8 S	be4245m00	198,20	be4245s00	198,40	
					8 K	be4241m00	209,90	be4241s00	211,60	
						Mittel		Schnell		
						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C25/30	XC3	WF	N	F3	22 S	be5237m00	192,50	be5237s00	193,90	
					16 S	be5236m00	194,00	be5236s00	195,50	
				F4	22 S	be5247m00	193,60	be5247s00	195,00	
					16 S	be5246m00	195,10	be5246s00	196,60	

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blafelden

Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung			
Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost						Mittel		Schnell	
w/z max. 0,60 - Prüfalter 28 Tage						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
C25/30	XC4, XF1, XA1	WA	N	F3	22 S	be5337m00	193,50	be5337s00	196,00
					16 S	be5336m00	195,10	be5336s00	196,90
					16 K	be5332m00	207,40	be5332s00	210,70
					8 S	be5335m00	201,10	be5335s00	206,60
					8 K	be5331m00	212,30	be5331s00	216,40
				F4	22 S	be5347m00	194,50	be5347s00	196,30
					16 S	be5346m00	196,10	be5346s00	197,70
					16 K	be5342m00	208,40	be5342s00	211,20
					8 S	be5345m00	202,60	be5345s00	206,40
					8 K	be5341m00	213,30	be5341s00	217,50
				F5	22 S	be5357m00	196,30	be5357s00	197,90
					16 S	be5356m00	201,40	be5356s00	203,00
					16 K	be5352m00	210,70	be5352s00	211,60
					8 S	be5355m00	205,70	be5355s00	207,60
					8 K	be5351m00	214,80	be5351s00	218,30
						Mittel		Schnell	
						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
C30/37	XC4, XF1, XA1	WA	N	F3	22 S	be6337m00	197,30	be6337s00	198,80
					16 S	be6336m00	198,30	be6336s00	200,10
					8 S	be6335m00	204,30	be6335s00	207,80
					8 K	be6331m00	215,00	be6331s00	217,90
				F4	22 S	be6347m00	198,30	be6347s00	199,80
					16 S	be6346m00	199,30	be6346s00	201,10
					8 S	be6345m00	205,80	be6345s00	210,00
					8 K	be6341m00	217,00	be6341s00	219,30

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blafelden

Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung			
Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (WU)						Mittel		Schnell	
w/z max. 0,55 - Prüfalter 28 Tage						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
C25/30	XC4, XF1, XA1	WA	N		F3	22 S	wu5337m00 196,60	wu5337s00 198,60	
						16 S	wu5336m00 197,80	wu5336s00 199,80	
						16 K	wu5332m00 209,70	wu5332s00 212,00	
						8 S	wu5335m00 202,10	wu5335s00 203,00	¹²
						8 K	wu5331m00 211,30	wu5331s00 213,80	
					F4	22 S	wu5347m00 197,60	wu5347s00 199,60	
						16 S	wu5346m00 199,00	wu5346s00 201,70	
						16 K	wu5342m00 210,80	wu5342s00 212,80	
						8 S	wu5345m00 202,10	wu5345s00 204,10	¹²
						8 K	wu5341m00 214,30	wu5341s00 214,90	
					F5	16 S	wu5356m00 198,80	wu5356s00 202,00	
						16 K	wu5352m00 216,30	wu5352s00 218,00	
						8 S	wu5355m00 207,50	wu5355s00 209,40	¹²
						8 K	wu5351m00 219,60	wu5351s00 221,00	
C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1	WA	N		F3	22 S	wu6437m00 198,80	wu6437s00 201,30	
						16 S	wu6436m00 199,40	wu6436s00 201,90	
						16 K	wu6432m00 212,00	wu6432s00 214,50	
						8 S	wu6435m00 205,90	wu6435s00 208,60	¹²
						8 K	wu6431m00 215,80	wu6431s00 219,00	
					F4	22 S	wu6447m00 199,90	wu6447s00 202,40	
						16 S	wu6446m00 200,90	wu6446s00 203,40	
						16 K	wu6442m00 213,80	wu6442s00 216,50	
						8 S	wu6445m00 207,00	wu6445s00 210,00	¹²
						8 K	wu6441m00 216,30	wu6441s00 220,00	
					F5	16 S	wu6456m00 202,60	wu6456s00 205,10	
						16 K	wu6452m00 217,00	wu6452s00 219,50	
						8 S	wu6455m00 214,70	wu6455s00 217,70	¹²
						8 K	wu6451m00 222,30	wu6451s00 225,50	

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden

Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung				
Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (WU)						Mittel		Schnell		
w/z max. 0,50 - Prüfalter 28 Tage						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	WA	N	F3	22 S	be7737m00	203,00	be7737s00	203,70	⁷
					16 S	be7736m00	205,00	be7736s00	205,50	⁷
					16 K	be7732m00	218,50	be7732s00	220,40	⁷
					8 S	be7735m00	212,10	be7735s00	215,00	^{7, 12}
					8 K	be7731m00	222,40	be7731s00	225,10	⁷
				F4	22 S	be7747m00	203,50	be7747s00	204,50	⁷
					16 S	be7746m00	205,80	be7746s00	206,80	⁷
					16 K	be7742m00	219,00	be7742s00	219,80	⁷
					8 S	be7745m00	212,90	be7745s00	214,30	^{7, 12}
					8 K	be7741m00	223,40	be7741s00	224,90	⁷
				F5	16 S	be7756m00	207,50	be7756s00	209,00	⁷
					16 K	be7752m00	220,20	be7752s00	222,60	⁷
					8 S	be7755m00	214,50	be7755s00	217,00	^{7, 12}
					8 K	be7751m00	224,00	be7751s00	225,50	⁷

Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (WU)						Mittel		Schnell		
w/z max. 0,45 - Prüfalter 28 Tage						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD3, XA2 (XA3)	WA	N	F3	22 S	be7837m00	205,50	be7837s00	207,30	7, 8
					16 S	be7836m00	207,20	be7836s00	209,30	7, 8
					16 K	be7832m00	220,50	be7832s00	224,10	7, 8
					8 S	be7835m00	213,30	be7835s00	215,90	7, 8, 12
					8 K	be7831m00	225,70	be7831s00	228,80	7, 8
				F4	22 S	be7847m00	205,90	be7847s00	208,80	7, 8
					16 S	be7846m00	207,20	be7846s00	210,80	7, 8
					16 K	be7842m00	222,00	be7842s00	226,10	7, 8
					8 S	be7845m00	213,60	be7845s00	216,80	7, 8, 12
					8 K	be7841m00	225,80	be7841s00	231,30	7, 8
				F5	16 S	be7856m00	210,00	be7856s00	211,90	7, 8
					16 K	be7852m00	223,70	be7852s00	225,20	7, 8
					8 S	be7855m00	217,00	be7855s00	219,30	7, 8, 12
					8 K	be7851m00	228,30	be7851s00	232,30	7, 8

⁷ XA2 = Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden

⁸ XA3 = Zusätzliche, bauseitige Schutzmaßnahme erforderlich / Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden

Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung				
Außenbauteile mit hohem Wassereindringwiderstand (WU) w/z max. 0,45 - Prüfalter 28 Tage						Mittel		Schnell		
						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C40/50	XC4, XF2, XF3, XD3, XA2 (XA3)	WA	N	F3	16 S	be8836m00	209,70	be8836s00	211,30	7,8
					16 K	be8832m00	221,50	be8832s00	223,00	7,8
					8 S	be8835m00	214,50	be8835s00	216,00	7,8, 12
					8 K	be8831m00	226,80	be8831s00	228,30	7,8
				F4	16 S	be8846m00	210,40	be8846s00	212,00	7,8
					16 K	be8842m00	222,50	be8842s00	224,00	7,8
					8 S	be8845m00	218,50	be8845s00	220,00	7,8, 12
					8 K	be8841m00	228,70	be8841s00	230,70	7,8
						Mittel		Schnell		
						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C45/55	XC4, XF2, XF3, XD3, XA2 (XA3)	WA	N	F3	16 S	be9836m00	213,80	be9836s00	215,80	7,8
					16 K	be9832m00	224,90	be9832s00	226,70	7,8
					8 K	be9831m00	228,30	be9831s00	230,00	7,8
				F4	16 S	be9846m00	215,10	be9846s00	217,00	7,8
					16 K	be9842m00	224,80	be9842s00	227,90	7,8
					8 K	be9841m00	229,60	be9841s00	231,30	7,8
				F5	8 K	be9851m00	231,90	be9851s00	234,00	7,8
										Mittel
						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C50/60	XC4, XF2, XF3, XD3, XA2 (XA3)	WA	N	F3	16 K	bea832m00	226,50	bea832s00	228,50	7,8
					8 K	bea831m00	230,80	bea831s00	232,80	7,8
					16 S	bea846m00	219,70	bea846s00	221,70	7,8
				F4	16 K	bea842m00	229,40	bea842s00	231,40	7,8
					8 K	bea841m00	232,00	bea841s00	234,30	7,8
					F5	8 K	bea851m00	234,00	bea851s00	236,30

⁷ XA2 = Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden

⁸ XA3 = Zusätzliche, bauseitige Schutzmaßnahme erforderlich / Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blafelden

Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung			
Flügelglättbarer Stahlbeton						Mittel		Schnell	
w/z max. 0,55 - Prüfalter 28 Tage						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
C25/30	XC4, XF1, XA1	WA	N	F4	22 S	ib5347m00	197,60	ib5347s00	200,30
					16 S	ib5346m00	199,00	ib5346s00	201,70
					16 K	ib5342m00	210,80	ib5342s00	212,80
					16 ESP	ib5349m00	218,50	ib5349s00	220,30

Beton für Industrie- und Hallenböden						Mittel		Schnell	
w/z max. 0,55 - Prüfalter 28 Tage						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, XM1 (XM2)	WA	N	F4	22 S	ib6447m00	199,90	ib6447s00	201,70
					16 S	ib6446m00	200,90	ib6446s00	202,70
					16 K	ib6442m00	213,80	ib6442s00	215,60
					16 ESP	ib6449m00	221,10	ib6449s00	222,40

Beton für Industrie- und Hallenböden						Mittel		Schnell	
w/z max. 0,50 - Prüfalter 28 Tage						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
C35/45	XC4, XF1, XD2, XA2, XM1 (XM2)	WA	N	F4	22 S	ib7747m00	203,50	ib7747s00	204,50
					16 S	ib7746m00	205,80	ib7746s00	206,80
					16 K	ib7742m00	219,50	ib7742s00	220,70
					16 ESP	ib7749m00	223,80	ib7749s00	224,50

⁴ XM2 = Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Flügelglätten)

⁷ XA2 = Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden

¹³ ESP = Gesteinszuschlag Edelsplitt / Hartsteinsplitt (gebrochener Kies) nach Rücksprache lieferbar

Besonderer Hinweis für Industriefußbodenbeton

Gemäß DIN EN 12620, Anhang G4 ist bei Verwendung von natürlichen Gesteinskörnungen (Kies, Muschelkalksplitt) für die von uns gelieferten Betone/Estriche das Vorkommen von leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen (z.B. Holz, Torf, Braunkohle, Blätter, mergelige Bestandteile) nicht gänzlich auszuschließen. Die Einhaltung der Grenzwerte (Q0,05 M% für grobe Gesteinskörnung und Q0,25 M% für feine Gesteinskörnung) für die erhöhten Anforderungen können wir garantieren. Wir können jedoch nicht gewährleisten, dass unsere Endprodukte uneingeschränkt frei von diesen Bestandteilen sind. Keine Norm schreibt Anforderungen mit 0,0 % vor. Obwohl diese Bestandteile nur in geringen Mengen auftreten, können wir für optische und funktionelle Folgeschäden, z.B. bei Industrieböden, keine Haftung übernehmen. Dies gilt auch für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen, Kugelstrahlen etc. Bei Reklamationsfällen mit schädlichen Bestandteilen unter den Toleranzwerten der entsprechenden Normen und Vorschriften bestehen grundsätzlich keine Haftungsansprüche.



Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung			
------------------------	-------------------------	--------------------------	------------------	-----------------------	------------------------	------------------------	--	--	--

Beton für Bauteile im Spritzwasser- und Sprühnebelbereich (LP)

XF2 = vertikale Flächen (das Wasser läuft sehr schnell ab)

w/z max. 0,55 - Prüfalter 28 Tage

						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C25/30	XC4, XF2 (LP), XF3, XD1, XA1, XM1	WA	E	F3	16 K	lp5732m00	216,70			7
	XC4, XF2 (LP), XF3, XD1, XA1	WA	E	F3	8 K	lp5731m00	220,30			7

Beton für Bauteile mit Frost- und Taumittel-Beanspruchung (LP)

XF4 = horizontale Flächen (das Wasser kann einwirken)

w/z max. 0,45 - Prüfalter 28 Tage

						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C30/37	XC4, XF4 (LP), XF3, XD3, XA2 (XA3), XM2, FD-Beton	WA	E	F3	16 K	lp6932m00	221,80	lp6932s00	222,80	7, 8
					16 ESP	lp6939m00	226,10	lp6939s00	227,40	7, 8, 13
	XC4, XF4 (LP), XF3, XD3, XA2 (XA3)	WA	E	F3	8 K	lp6931m00	226,80	lp6931s00	229,80	7, 8

						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C35/45	XC4, XF4 (LP), XF3, XD3, XA2 (XA3), XM2	WA	E	F3	16 K			lp7932s00	229,00	7, 8
					16 ESP	lp7939m00	232,40	lp7939s00	234,10	7, 8, 13
	XC4, XF4 (LP), XF3, XD3, XA2 (XA3)	WA	E	F3	8 K			lp7931s00	234,60	7, 8

Für Spurwegebau / Gleitschalungsfertiger nach DIN 1045-2:2023-08

						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C25/30	XC4, XF2 (LP), XD3, XA1, XM1	WA	E	C1	16 K	lp5912m00	219,00			7, 8
C30/37	XC4, XF4 (LP), XF3, XD3, XA2 (XA3), XM2	WA	E	C1	16 K	lp6912m00	223,00	lp6912s00	224,00	7, 8
					16 ESP	lp6919m30	228,00	lp6919s30	229,00	7, 8, 13

⁷ XA2 = Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden

⁸ XA3 = Zusätzliche, bauseitige Schutzmaßnahme erforderlich / Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden

¹³ ESP = Gesteinszuschlag Edelsplitt / Hartsteinsplitt (gebrochener Kies) nach Rücksprache lieferbar

Besonderer Hinweis zu Industriefußbodenbeton

Gemäß DIN EN 12620, Anhang G4 ist bei Verwendung von natürlichen Gesteinskörnungen (Kies, Muschelkalksplitt) für die von uns gelieferten Betone/Estriche das Vorkommen von leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen (z. B. Holz, Torf, Braunkohle, Blätter, mergelige Bestandteile) nicht gänzlich auszuschließen. Die Einhaltung der Grenzwerte (Q0,05 M% für grobe Gesteinskörnung und Q0,25 M% für feine Gesteinskörnung) für die erhöhten Anforderungen können wir garantieren. Wir können jedoch nicht gewährleisten, dass unsere Endprodukte uneingeschränkt frei von diesen Bestandteilen sind. Keine Norm schreibt Anforderungen mit 0,0 % vor. Obwohl diese Bestandteile nur in geringen Mengen auftreten, können wir für optische und funktionelle Folgeschäden z.B. bei Industrieböden keine Haftung übernehmen. Dies gilt auch für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinelltem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen, Kugelstrahlen etc. Bei Reklamationsfällen mit schädlichen Bestandteilen unter den Toleranzwerten der entsprechenden Normen und Vorschriften bestehen grundsätzlich keine Haftungsansprüche.

Besonderer Hinweis zu LP Beton

Das Glätten von LP-Beton kann hauptsächlich folgende Risiken bergen: Schädigung des LP-Systems an der Oberfläche mit dem Risiko von mangelndem Frost-Tausalz-widerstand. Mögliche Verschlechterung des Haftverbundes der vom Glätten beeinflussten Randzone zum Kernbeton. Im Extremfall können dies Hohlräume sein, die sich dann flächig ablösen. Je nach Umgebungsbedingung und Glättezeitpunkt kann die Randzone zum Kernbeton zwischen 3 mm bis zu 20 mm stark sein. Auch Betone mit hoher Dichtigkeit, aber ohne LP-Bildner (z.B. C35/45 und höheren Festigkeiten) bieten dauerhaft keinen ausreichenden Widerstand gegen Frost-Tausalz-beaufschlagungen. Betone mit Expositions-klassen XF4 (LP) sollten in der Praxis nach Möglichkeit nicht komplett ausgeglättet werden. Ein maschinelles Abscheiben ist möglich und verbessert bei korrekter Ausführung gegenüber nur Abziehen die Oberflächenzugfestigkeit. Ausgeglättete Betonoberflächen sind für feuchte und mit Wasser beaufschlagte Flächen immer ein erhebliches Unfallrisiko. Mit zusätzlichem Staub werden sie zu regelrechten Rutschbahnen. Eine raue und griffige Oberflächentextur ist hier immer vorzuziehen.



Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung			
------------------------	-------------------------	--------------------------	------------------	-----------------------	------------------------	------------------------	--	--	--

Flüssigkeitsdichter Beton (FD)

Nach DAfStB-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"
w/z max. 0,50 - Prüfalter 28 Tage

Nach DAfStB-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" w/z max. 0,50 - Prüfalter 28 Tage						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C30/37	XC4, XF1, XA1, XD1, XM1 (XM2)	WA	E	F3	22 S	fd6437m00	200,40	fd6437s00	202,20	4,7
					16 S	fd6436m00	201,40	fd6436s00	203,20	4,7
					16 K	fd6432m00	214,30	fd6432s00	216,10	4,7
					16 ESP	fd6439m00	221,60	fd6439s00	222,90	4,7, 13
						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2, XM1 (XM2)	WA	E	F3	22 S	fd7737m00	204,30	fd7737s00	205,50	4,7
					16 S	fd7736m00	206,30	fd7736s00	207,30	4,7
					16 K	fd7732m00	220,00	fd7732s00	221,20	4,7
					16 ESP	fd7739m00	224,30	fd7739s00	225,00	4,7, 13

⁴ XM2 = Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Flügelglätten)
⁷ XA2 = Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden
¹³ ESP = Gesteinszuschlag Edelsplitt / Hartsteinsplitt (gebrochener Kies) nach Rücksprache lieferbar

Besonderer Hinweis zu Industriefußbodenbeton

Gemäß DIN EN 12620, Anhang G4 ist bei Verwendung von natürlichen Gesteinskörnungen (Kies, Muschelkalksplitt) für die von uns gelieferten Betone/Estriche das Vorkommen von leicht-gewichtigen organischen Verunreinigungen (z.B. Holz, Torf, Braunkohle, Blätter, mergelige Bestandteile) nicht gänzlich auszuschließen. Die Einhaltung der Grenzwerte (Q0,05 M% für grobe Gesteinskörnung und Q0,25 M% für feine Gesteinskörnung) für die erhöhten Anforderungen können wir garantieren. Wir können jedoch nicht gewährleisten, dass unsere Endprodukte uneingeschränkt frei von diesen Bestandteilen sind. Keine Norm schreibt Anforderungen mit 0,0 % vor. Obwohl diese Bestandteile nur in geringen Mengen auftreten, können wir für optische und funktionelle Folgeschäden, z.B. bei Industrieböden keine Haftung übernehmen. Dies gilt auch für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen, Kugelstrahlen etc. Bei Reklamationsfällen mit schädlichen Bestandteilen unter den Toleranzwerten der entsprechenden Normen und Vorschriften bestehen grundsätzlich keine Haftungsansprüche.



Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung	
------------------------	-------------------------	--------------------------	------------------	-----------------------	------------------------	------------------------	--

Sichtbeton nach DBV-Merkblatt
w/z max. 0,55 - Prüfalter 28 Tage

						Mittel		Schnell	
						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
C25/30	XC4, XF1, XA1	WA	S	F3	22 S	sb5337m00	196,60	sb5337s00	198,60
					16 S	sb5336m00	197,80	sb5336s00	199,80
					16 K	sb5332m00	209,70	sb5332s00	212,00
					8 S	sb5335m00	202,10	sb5335s00	203,00
					8 K	sb5331m00	211,30	sb5331s00	213,80
				F4	22 S	sb5347m00	197,60	sb5347s00	199,60
					16 S	sb5346m00	199,00	sb5346s00	201,70
					16 K	sb5342m00	210,80	sb5342s00	212,80
					8 S	sb5345m00	202,10	sb5345s00	204,10
					8 K	sb5341m00	214,30	sb5341s00	214,90
						Mittel		Schnell	
						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1	WA	S	F3	22 S	sb6437m00	198,80	sb6437s00	201,30
					16 S	sb6436m00	199,40	sb6436s00	201,70
					16 K	sb6432m00	212,00	sb6432s00	214,50
					8 S	sb6435m00	205,90	sb6435s00	208,60
					8 K	sb6431m00	215,80	sb6431s00	219,00
				F4	22 S	sb6447m00	199,90	sb6447s00	202,40
					16 S	sb6446m00	200,90	sb6446s00	203,40
					16 K	sb6442m00	213,80	sb6442s00	216,50
					8 S	sb6445m00	207,00	sb6445s00	210,00
					8 K	sb6441m00	216,30	sb6441s00	220,00

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden

Betone in höheren Festigkeitsklassen C35/45, C40/50, etc. mit Sichtbetoneigenschaften auf Anfrage.



Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung				
Leicht verdichtbarer Beton (LVB)										
Lieferung nur nach Rücksprache w/z max. 0,55 - Prüfalter 28 Tage							Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C25/30	XC4, XF1, XA1	WA	E	F6	16 S	Iv5366m00	204,50			
					16 K	Iv5362m00	214,50	Iv5362s00	217,30	
					8 S	Iv5365m00	206,90	Iv5365s00	206,90	12
					8 K	Iv5361m00	219,20			
							Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1	WA	E	F6	16 S	Iv6466m00	216,00	Iv6466s00	217,30	
					16 K	Iv6462m00	220,10	Iv6462s00	223,00	
					8 S	Iv6465m00	219,30	Iv6465s00	221,00	12
					8 K	Iv6461m00	223,90	Iv6461s00	226,20	
w/z max. 0,50 - Prüfalter 28 Tage							Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	WA	E	F6	16 K	Iv7762m00	225,80			7
					8 K	Iv7761m00	226,50			7
w/z max. 0,45 - Prüfalter 28 Tage							Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C45/55	XC4, XF2, XF3, XD3, XA2, XA3	WA	E	F6	8 K	Iv9861m00	230,90	Iv9861s00	232,80	7, 8
							Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C50/60	XC4, XF2, XF3, XD3, XA2, XA3	WA	E	F6	8 K	Iv861m00	236,10	Iv861s00	238,30	7, 8

⁷ XA2 = Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden

⁸ XA3 = Zusätzliche, bauseitige Schutzmaßnahme erforderlich / Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blafelden



Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung
------------------------	-------------------------	--------------------------	------------------	-----------------------	------------------------	------------------------

Landwirtschaftlich genutzte Bauwerke nach DIN 11622 (Teil 2 und 5)
für Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen und Fahrsilos
 w/z max. 0,55 - Prüfalter 28 Tage

für Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen und Fahrtilos					Mittel		Schnell		
w/z max. 0,55 - Prüfaller 28 Tage					Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C25/30	XC4, XF1, XA1	WA	N	F3	22 S	lw5337m00	196,60	lw5337s00	198,60
					16 S	lw5336m00	197,80	lw5336s00	199,80
					16 K	lw5332m00	209,70	lw5332s00	212,00
					8 S	lw5335m00	202,10	lw5335s00	203,00
					8 K	lw5331m00	211,30	lw5331s00	213,80
				F4	22 S	lw5347m00	197,60	lw5347s00	199,60
					16 S	lw5346m00	199,00	lw5346s00	201,70
					16 K	lw5342m00	210,80	lw5342s00	212,80
					8 S	lw5345m00	202,10	lw5345s00	204,10
					8 K	lw5341m00	214,30	lw5341s00	214,90
				F5	16 S	lw5356m00	198,80	lw5356s00	202,00
					16 K	lw5352m00	216,30	lw5352s00	218,00
					8 S	lw5355m00	207,50	lw5355s00	209,40
					8 K	lw5351m00	219,60	lw5351s00	221,00
					Mittel		Schnell		
					Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1	WA	N	F3	22 S	lw6437m00	198,80	lw6437s00	201,30
					16 S	lw6436m00	199,40	lw6436s00	201,90
					16 K	lw6432m00	212,00	lw6432s00	214,50
					8 S	lw6435m00	205,90	lw6435s00	208,60
					8 K	lw6431m00	215,80	lw6431s00	219,00
				F4	22 S	lw6447m00	199,90	lw6447s00	202,40
					16 S	lw6446m00	200,90	lw6446s00	203,40
					16 K	lw6442m00	213,80	lw6442s00	216,50
					8 S	lw6445m00	207,00	lw6445s00	210,00
					8 K	lw6441m00	216,30	lw6441s00	220,00
				F5	16 S	lw6456m00	202,60	lw6456s00	205,10
					16 K	lw6452m00	217,00	lw6452s00	219,50
					8 S	lw6455m00	214,70	lw6455s00	217,70
					8 K	lw6451m00	222,30	lw6451s00	225,50

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden

Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung
------------------------	-------------------------	--------------------------	------------------	-----------------------	------------------------	------------------------

Landwirtschaftlich genutzte Bauwerke nach DIN 11622 (Teil 2 und 5)
für Gärfuttersilos, Güllebehälter, Behälter in Biogasanlagen und Fahrsilos
w/z max. 045 - Prüfalter 28 Tage

						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD3, XA2 (XA3)	WA	N	F3	22 S	lw7837m00	205,50	lw7837s00	207,30	7,8
					16 S	lw7836m00	207,20	lw7836s00	209,30	7,8
					16 K	lw7832m00	220,50	lw7832s00	224,10	7,8
					8 S	lw7835m00	213,30	lw7835s00	215,90	7,8, 12
					8 K	lw7831m00	225,70	lw7831s00	228,80	7,8
				F4	22 S	lw7847m00	205,90	lw7847s00	208,80	7,8
					16 S	lw7846m00	207,20	lw7846s00	210,80	7,8
					16 K	lw7842m00	222,00	lw7842s00	226,10	7,8
					8 S	lw7845m00	213,60	lw7845s00	216,80	7,8, 12
					8 K	lw7841m00	225,80	lw7841s00	231,30	7,8
				F5	16 S	lw7856m00	210,00	lw7856s00	211,90	7,8
					16 K	lw7852m00	223,70	lw7852s00	225,20	7,8
					8 S	lw7855m00	217,00	lw7855s00	219,30	7,8, 12
					8 K	lw7851m00	228,30	lw7851s00	232,30	7,8

⁷ XA2 = Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden
⁸ XA3 = Zusätzliche, bauseitige Schutzmaßnahme erforderlich / Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden
¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden



Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung				
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 und DIN SPEC 18140						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
w/z max. 0,65 - Prüfalter 28 Tage										
C20/25	XC3	WA	E	F4	22 S	bp4247m00	196,00			
					16 S	bp4246m00	198,00			
				F5	22 S	bp4257m00	198,30			
					16 S	bp4256m00	200,00			
w/z max. 0,60 - Prüfalter 28 Tage										
C25/30	XC4, XF1, XA1	WA	E	F4	22 S	bp5347m00	197,00			
					16 S	bp5346m00	199,00			
				F5	22 S	bp5357m00	199,50			
					16 S	bp5356m00	202,00			
w/z max. 0,55 - Prüfalter 28 Tage										
C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1	WA	E	F4	22 S	bp6447m00	202,50			
					16 S	bp6446m00	204,20			
				F5	22 S	bp6457m00	204,50			
					16 S	bp6456m00	206,40			
					8 S	bp6455m00	214,70		12	
w/z max. 0,50 - Prüfalter 28 Tage										
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	WA	E	F4	22 S	bp7747m00	205,50		7	
					16 S	bp7746m00	206,80		7	
				F5	22 S	bp7757m00	208,80		7	
					16 S			bp7756s00	209,50	7
					8 S			bp7755s00	217,50	7, 12
w/z max. 0,45 - Prüfalter 28 Tage										
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD3, XA2, XA3	WA	E	F5	22 S	bp7857m00	207,90		7, 8	
					16 S	bp7856m00	209,80		7, 8	
					8 S	bp7855m00	213,60		7, 8, 12	

⁷ XA2 = Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und $\leq 2.000 / 3.000$ mg/kg aus Boden

⁸ XA3 = Zusätzliche, bauseitige Schutzmaßnahme erforderlich / Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und $\leq 2.000 / 3.000$ mg/kg aus Boden

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blafelden

Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung			
Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 und DIN SPEC 18140 mit Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 1.500 mg / l aus Grundwasser und ≤ 2.000 bzw. 3.000 mg / kg aus Boden (Zement + Flugasche)						Mittel		Schnell	
w/z max. 0,50 - Prüfalter 28 Tage						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	WA	E	F5	22 S	bs7757m0f	211,90		14, 15
					16 S	bs7756m0f	213,70		14, 15
					8 S	bs7755m0f	218,20		12, 14, 15
					8 K	bs7751m0f	229,80		14, 15

Bei Flugaschemangel oder höherem Sulfatangriff sind nachstehende Betonsorten zu wählen:

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 und DIN SPEC 18140 mit Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 3.000 mg / l aus Grundwasser und ≤ 12.000 mg / kg aus Boden (SR-Sonderzement)						Mittel		Schnell		
w/z max. 0,50 - Prüfalter 28 Tage						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	WA	E	F5	22 S		bs7757s00	219,60	14	
					16 S		bs7756s00	220,30	14	
					8 S		bs7755s00	226,30	12, 14	
					8 K		bs7751s00	237,00	14	

Bohrpfahlbeton nach DIN EN 1536 und DIN SPEC 18140 mit Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 6.000 mg / l aus Grundwasser und ≤ 24.000 mg / kg aus Boden (SR-Sonderzement)						Mittel		Schnell		
w/z max. 0,45 - Prüfalter 28 Tage						Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD3, XA2, XA3	WA	E	F5	22 S		bs7857s00	221,00	8, 14	
					16 S		bs7856s00	222,50	8, 14	
					8 S		bs7855s00	229,70	8, 12, 14	
					8 K		bs7851s00	241,00	8, 14	

⁸ XA3 = Zusätzliche, bauseitige Schutzmaßnahme erforderlich / Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden

¹⁴ Rezeptur mit Sonderzement. Nicht standardmäßig bevorratet, Vorlaufzeit und Rücksprache erforderlich

¹⁵ Rezeptur nur mit Flugasche möglich, ggf. eingeschränkte Verfügbarkeit. Vorlaufzeit und Rücksprache erforderlich

Abgrenzung Sulfatangriff aus Grundwasser und Boden nach DIN 1045-2:2023-08 / A2

Geringfügig

Sulfatangriff aus Grundwasser bis **200 mg/l** und aus Boden bis **2.000 mg/kg**
keine besonderen Anforderungen an den Beton, Expositionsklasse XC2 ausreichend.

Leicht

Sulfatangriff aus Grundwasser bis ≤ 600 mg/l und aus Boden bis ≤ 2.000 bzw. **3.000 mg/kg**
alle Sorten mit Expositionsklasse XA1 möglich, SR (HS)-Zement ist nicht erforderlich.

Mäßig

Sulfatangriff aus Grundwasser > 600 mg/l bis ≤ 1.500 mg/l und aus Boden bis ≤ 2.000 bzw. **3.000 mg/kg**
ist immer Expositionsklasse XA2 und damit mind. Festigkeitsklasse C35/45. C35/45-Betone mit einem Flugascheanteil von 30% des Gesamtbindemittels sind ohne SR (HS)-Zement möglich oder Betone C35/45 mind. XA2 mit SR (HS)-Zement.

Stark

Sulfatangriff aus Grundwasser bis ≤ 3.000 mg/l und aus Boden bis ≤ 12.000 mg/kg
ist immer Expositionsklasse XA2 und damit mind. C35/45. SR (HS)-Zement ist zwingend erforderlich

Sehr Stark

Sulfatangriff aus Grundwasser bis ≤ 6.000 mg/l und aus Boden bis ≤ 24.000 mg/kg
ist immer Expositionsklasse XA3 und damit mind. C35/45. SR (HS)-Zement ist zwingend erforderlich.
Eine zusätzliche bauseitige geeignete Schutzmaßnahme ist immer erforderlich.

Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung			
Beton mit Widerstand gegen mäßigen Sulfatangriff aus Grundwasser $\leq 1.500 \text{ mg / l}$ und bis ≤ 2.000 bzw. 3.000 mg / kg aus Boden (Zement + Flugasche) w/z max. 0,50 - Prüfalter 28 Tage						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m ³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m ³
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	WA	N	F3	22 S	sr7737m0f	210,10		15
					16 S	sr7736m0f	210,60		15
					8 S	sr7735m0f	216,00		12, 15
					8 K	sr7731m0f	228,00		15
				F4	22 S	sr7747m0f	211,90		15
					16 S	sr7746m0f	212,70		15
					8 S	sr7745m0f	217,20		12, 15
					8 K	sr7741m0f	229,10		15

Bei Flugaschemangel oder höherem Sulfatangriff sind nachstehende Betonsorten zu wählen:

Beton mit Widerstand gegen starken Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 3.000 mg / l und bis ≤ 12.000 mg / kg aus Boden (SR-Sonderzement)									
w/z max. 0,45 - Prüfalter 28 Tage									
				Mittel		Schnell			
				Sorten-Nr.	Preis € / m³	Sorten-Nr.	Preis € / m³		
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	WA	N	F3	22 S		sr7737s00	213,00	14
					16 S		sr7736s00	214,10	14
					8 S		sr7735s00	220,60	12, 14
					8 K		sr7731s00	231,20	14
				F4	22 S		sr7747s00	214,50	14
					16 S		sr7746s00	215,70	14
					8 S		sr7745s00	221,10	12, 14
					8 K		sr7741s00	232,70	14

Beton mit Widerstand gegen sehr starken Sulfatangriff aus Grundwasser ≤ 6.000 mg / l und bis ≤ 24.000 mg / kg aus Boden (SR-Sonderzement) w/z max. 0,45 - Prüfalter 28 Tage					Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD3, XA2, XA3	WA	N	F3	22 S		sr7837s00	214,40	8, 14
					16 S		sr7836s00	215,60	8, 14
					8 S		sr7835s00	223,90	8, 12, 14
					8 K		sr7831s00	234,40	8, 14
				F4	22 S		sr7847s00	215,90	8, 14
					16 S		sr7846s00	217,10	8, 14
					8 S		sr7845s00	225,40	8, 12, 14
					8 K		sr7841s00	235,90	

⁸ XA3 = Zusätzliche, bauseitige Schutzmaßnahme erforderlich / Widerstand gegen Sulfatangriff $\leq 600 \text{ mg/l}$ aus Grundwasser und $\leq 2.000 / 3.000 \text{ mg/kg}$ aus Boden

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufenfelden

¹⁴ Rezeptur mit Sonderzement nicht standardmäßig bevorratet, Vorlaufzeit und Rücksprache erforderlich

¹⁵ Rezeptur nur mit Flugasche möglich, ggf. eingeschränkte Verfügbarkeit. Vorlaufzeit und Rücksprache erforderlich

Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung				
Stahlfaserbeton										
Basissorten ohne Stahlfasern (Zugabe optional) / Lieferung nur nach Rücksprache w/z max. 0,55 - Prüfalter 28 Tage						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C30/37	XC4, XF1, XD1, XA1, XM1 (XM2)	WA	N	F4	22 S	sf6447m00	auf Anfrage	sf6447s00	auf Anfrage	4, 18
					16 S	sf6446m00	auf Anfrage	sf6446s00	auf Anfrage	4, 18
					16 K	sf6442m00	auf Anfrage	sf6442s00	auf Anfrage	4, 18
					16 ESP	sf6449m00	auf Anfrage	sf6449s00	auf Anfrage	4, 13, 18

⁴ XM2 = Oberflächenbehandlung des Betons erforderlich (z.B. Flügelglätten)

¹³ ESP = Gesteinszuschlag Edelsplitt / Hartsteinsplitt (gebrochener Kies) nach Rücksprache lieferbar

¹⁸ Beton oder Sondermischung mit Sonderzuschlag. Vorlaufzeit erforderlich. Lieferung nur nach Rücksprache

Stahlfasern gegen Aufpreis

Stahlfasern 3D 55/60 blank	23 015	auf Anfrage
Stahlfasern 3D 80/60 blank	23 013	auf Anfrage
Stahlfasern DE 60/1.0 N	23 016	auf Anfrage
Stahlfasern DE 60/0.9 N	23 018	auf Anfrage

Zugabe nach Dosierungsvorgabe oder nach Vorgabe aus statischer Bemessung
für Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen

Wir liefern Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen (DAfStb-Richtlinie). In enger Kooperation mit renommierten Stahlfaser-Herstellern erstellen wir auf Wunsch eine statische Bemessung/Umrechnung – passgenau für Ihr Projekt.



Stahlfaserbeton - Alternative zum klassischen Stahlbeton

Die Zugabe von Stahlfasern bietet einen wirksamen Schutz vor Rissbildung – sowohl im frischen als auch im ausgehärteten Beton. Bereits im frischen Beton können sich im Grenzbereich zwischen Mörtel und Gesteinskörnung Mikrorisse bilden, die sich im Zementstein fortsetzen. Hier setzt unser Stahlfaserbeton an: Die integrierten Stahlfasern nehmen entstehende Spannungen auf und reduzieren so effektiv die Bildung von Rissen. Auch Schwindrisse werden deutlich minimiert. Selbst nach einer Rissbildung sorgen die Stahlfasern für Stabilität, da sie eine Kraftübertragung über den Riss hinweg ermöglichen und die Verzahnung der Rissränder deutlich verbessern.

Vorteile auf einen Blick:

- » Optimierte Biegezug- und Schubfestigkeit – für hohe Stabilität
- » Verbessertes Riss- und Verformungsverhalten – weniger Instandhaltungsaufwand
- » Höhere Belastbarkeit und Schlagfestigkeit – für anspruchsvolle Anwendungen
- » Erhöhter Verschleißwiderstand – längere Lebensdauer Ihrer Bauteile
- » Optimierte Wärmeleitfähigkeit – für spezielle technische Anforderungen

Kunststoff-Mikro-/Makrofaserbeton - auf Anfrage

Kunststoff-Makrofasern steigern die Tragfähigkeit von Beton und minimieren Schwindrisse. Synthetische Fasern sind korrosionsfrei - für eine deutlich längere Lebensdauer. Mehr Feuerbeständigkeit, höhere Duktilität, langlebiger Einsatz. Ideal für:
Betonstraßenbau & Kreisverkehre / Industrieböden & Tiefgaragensanierungen / Bauprojekte in der Landwirtschaft.

Vorteile auf einen Blick:

- » Kostenvorteil: kein Lagern oder Transportieren von Betonstahlmatten
- » Weniger konventionelle Bewehrung nötig
- » Reduzierte Schwindvorgänge
- » Sehr gute Verarbeitbarkeit
- » 100 % korrosionsfrei
- » Hohe Chemikalien- und Alkalibeständigkeit



Prozesskreislauf R-Beton

**Beton ist ein Naturprodukt.
Betonbauten sind Rohstofflager für die Zukunft.**



Industrie und Wissenschaft arbeiten intensiv an innovativen Verfahren für den Abbruch, bei der Trennung und Aufbereitung von rezyklierter Gesteinskörnung für Beton.

**Objekt-Rückbau.
Schonung natürlicher
Ressourcen**



**Aufbereitung.
Beton ist immer
recyclebar**

**Produktion R-Beton.
Druckfestigkeitsklasse
C30/37 möglich**

**Wiederverwendung.
Beton bindet CO₂**



**Klimafreundlicher und ressourcen-
schonender Beton nach Norm.**

Bei seiner Herstellung stehen die Schonung natürlicher Ressourcen sowie die maximal mögliche Reduktion von CO₂-Emissionen und der verantwortungsvolle Umgang mit unserer Umwelt im Vordergrund. Recyclingbeton ist speziell darauf ausgerichtet, natürliche Ressourcen zu schonen. Dabei verwenden wir die maximal möglichen Anteile an rezyklierter Gesteinskörnung gemäß den aktuellen, normativen Rahmenbedingungen und in Abhängigkeit der geforderten Betoneigenschaften.

Aufgrund der regional begrenzten Verfügbarkeit von rezykliertem und zugelassenem Gesteinsmaterial benötigen wir erfahrungsgemäß eine längere Vorlaufzeit zur Herstellung von R-Beton (Rohstoffe momentan noch nicht flächendeckend verfügbar).

Die Verkaufspreise werden projektbezogen ermittelt und angeboten. Die Herstellung erfolgt nur in bestimmten Transportbetonwerken, nach Rücksprache.

Festigkeits-
klasse

Expositions-
klassen

Feuchtigkeits-
klasse

Beton-
klasse

Konsistenz-
klasse

Größtkorn
Dmax (mm)

Festigkeitsentwicklung



Ressourcenschonende Betone

Mögliches Lieferprogramm R-Beton mit rezyklierte Gesteinskörnung

Lieferung nur nach Rücksprache

Max. 45 % (RC-Typ 1) rezyklierte Gesteinskörnung						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C8/10	XO	WO	E	C1	16 RC (Typ 1)	rc1016m14	auf Anfrage		16, 18
				F3	16 RC (Typ 1)	rc1036m14	auf Anfrage		18
						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C12/15	XO	WO	E	C1	16 RC (Typ 1)	rc2016m14	auf Anfrage		16, 18
				F3	16 RC (Typ 1)	rc2036m14	auf Anfrage		18
						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C16/20	XO	WO	E	C1	16 RC (Typ 1)	rc3016m14	auf Anfrage		16, 18
				F3	16 RC (Typ 1)	rc3036m14	auf Anfrage		18
w/z max. 0,65						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C25/30	XC3	WF	E	F3	16 RC (Typ 1)	rc5236m14	auf Anfrage		18
				F4	16 RC (Typ 1)	rc5246m14	auf Anfrage		18
Max. 25 % (RC-Typ 1) rezyklierte Gesteinskörnung w/z max. 0,60						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C25/30	XC4, XF1, XA1	WF	N	F3	22 RC (Typ 1)	rc5337m12	auf Anfrage		18
				F4	16 RC (Typ 1)	rc5336m12	auf Anfrage		18
						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C30/37	XC4, XF1, XA1	WF	N	F3	16 RC (Typ 1)	rc6336m12	auf Anfrage		18
				F4	22 RC (Typ 1)	rc6347m12	auf Anfrage		18
				F4	16 RC (Typ 1)	rc6346m12	auf Anfrage		18
Max. 35 % (RC-Typ 2) rezyklierte Gesteinskörnung w/z max. 0,65						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C25/30	XC3	WF	E	F3	16 RC (Typ 2)	rc5236m23	auf Anfrage		18
w/z max. 0,60						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³
C25/30	XC4, XF1	WF	E	F3	16 RC (Typ 2)	rc5336m23	auf Anfrage		18

¹⁶ Beton oder Sondermischung ist aufgrund des geringen Wassergehaltes zwingend gegen Wasserverlust durch Verdunstung, Hitze, Wind, Zugluft, etc. zu schützen

¹⁸ Beton oder Sondermischung mit Sonderzuschlag. Vorlaufzeit erforderlich. Lieferung nur nach Rücksprache

Festigkeits- klasse	Expositions- klassen	Feuchtigkeits- klasse	Beton- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn Dmax (mm)	Festigkeitsentwicklung
------------------------	-------------------------	--------------------------	------------------	-----------------------	------------------------	------------------------

Beton nach ZTV-Ing

Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten
w/z max. 0,50 - Prüfalalter 28 Tage

						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C30/37	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	WA	S	F3	16 K	zi6732m00	214,30	zi6732s00	216,10	7
					8 K	zi6731m00	217,80	zi6731s00	219,80	7
				F4	16 K	zi6742m00	217,30	zi6742s00	219,10	7
					8 K	zi6741m00	219,80	zi6741s00	221,80	7

						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	WA	S	F3	16 K	zi7732m00	219,50	zi7732s00	221,40	7
					8 K	zi7731m00	223,40	zi7731s00	226,10	7
				F4	16 K	zi7742m00	220,00	zi7742s00	220,80	7
					8 K	zi7741m00	224,40	zi7741s00	225,90	7

						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD3, XA2, XA3	WA	S	F3	16 K	zi7832m00	221,50	zi7832s00	225,10	7,8
					8 K	zi7831m00	226,70	zi7831s00	229,80	7,8
				F4	16 K	zi7842m00	223,00	zi7842s00	227,10	7,8
					8 K	zi7841m00	226,80	zi7841s00	232,30	7,8

C40/50	XC4, XF2, XF3, XD3, XA2, XA3	WA	S	F3	16 K			zi8832s00	224,00	7,8
					8 K			zi8831s00	229,30	7,8

Kappenbeton nach ZTV-Ing

w/z max. 0,45 - Prüfalalter 28 Tage

						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C30/37	XC4, XD3, XF4(LP), XF3, XA2, XA3, XM2	WA	S	F3	16 K	zk6932m00	221,80	zk6932s00	222,80	7,8
					16 ESP	zk6939m00	226,10	zk6939s00	227,40	7,8

Bohrpfahlbeton nach ZTV-Ing

w/z max. 0,50 - Prüfalalter 28 Tage

						Mittel Sorten-Nr.	Preis € / m³	Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C30/37	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	WA	S	F4	22 S	zb6747m00	205,50			7
					16 S	zb6746m00	206,80			7
				F5	22 S	zb6757m00	206,30			7
					16 S	zb6756m00	207,50			7

⁷ XA2 = Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und $\leq 2.000 / 3.000$ mg/kg aus Boden

⁸ XA3 = Zusätzliche, bauseitige Schutzmaßnahme erforderlich / Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und $\leq 2.000 / 3.000$ mg/kg aus Boden

Beton nach ZTV-Ing mit Gesteinszuschlag Muschelkalksplitt auf Anfrage

Beton nach ZTV-W (Wasserbauwerke), ZTV-Tunnel, ZTV Beton-StB (Straßenbau) auf Anfrage



SONDERMISCHUNGEN

nicht güteüberwacht, ohne Eignungsprüfung - keine Gewährleistungsübernahme für Eigenschaften

Bezeichnung	Bindemittel	Konsistenz	Größtkorn Dmax (mm)
-------------	-------------	------------	------------------------

Glattstrich

Sand-Zement-Mischung

				Sorten-Nr.	Preis € / m³	
SM 50	50 kg / m³	steif	2 Sand	gl0050m00	175,40	16
SM 100	100 kg / m³	steif	2 Sand	gl0100m00	181,90	16
SM 200	200 kg / m³	steif	2 Sand	gl0200m00	189,80	16
SM 250	250 kg / m³	steif	2 Sand	gl0250m00	195,90	16
SM 300	300 kg / m³	steif	2 Sand	gl0300m00	201,20	16
SM 350	350 kg / m³	steif	2 Sand	gl0350m00	207,20	16
SM 400	400 kg / m³	steif	2 Sand	gl0400m00	212,60	16
SM 450	450 kg / m³	steif	2 Sand	gl0450m00	218,50	16
SM 500	500 kg / m³	steif	2 Sand	gl0500m00	224,30	16
SM 600	600 kg / m³	steif	2 Sand	gl0600m00	235,20	16
SM 700	700 kg / m³	steif	2 Sand	gl0700m00	245,80	16

Kies-Rauhstrich

Sand-Kies-Zement-Mischung

				Sorten-Nr.	Preis € / m³	
SME 250-K	250 kg / m³	steif	8 K	rs2501m00	197,90	16
SME 300-K	300 kg / m³	steif	8 K	rs3001m00	203,30	16
SME 350-K	350 kg / m³	steif	8 K	rs3501m00	209,50	16
SME 400-K	400 kg / m³	steif	8 K	rs4001m00	215,00	16
SME 450-K	450 kg / m³	steif	8 K	rs4501m00	220,80	16
SME 500-K	500 kg / m³	steif	8 K	rs5001m00	226,30	16
SME 600-K	600 kg / m³	steif	8 K	rs6001m00	238,30	16

Splitt-Rauhstrich

Sand-Splitt-Zement-Mischung

				Sorten-Nr.	Preis € / m³	
SME 250-S	250 kg / m³	steif	8 S	rs2505m00	188,20	12, 16
SME 300-S	300 kg / m³	steif	8 S	rs3005m00	194,00	12, 16
SME 350-S	350 kg / m³	steif	8 S	rs3505m00	200,40	12, 16
SME 400-S	400 kg / m³	steif	8 S	rs4005m00	206,30	12, 16
SME 450-S	450 kg / m³	steif	8 S	rs4505m00	212,40	12, 16
SME 500-S	500 kg / m³	steif	8 S	rs5005m00	218,20	12, 16
SME 550-S	550 kg / m³	steif	8 S	rs5505m00	224,00	12, 16
SME 600-S	600 kg / m³	steif	8 S	rs6005m00	230,00	12, 16

Fließfähiger Kies-Rauhstrich

Sand-Kies-Zement-Mischung (optional Zugabe von Kunststofffasern, PP)

Lieferung nur nach Rücksprache

				Sorten-Nr.	Preis € / m³	
SME 550/4-K	550 kg / m³	sehr weich	8 K	rs5501m04	228,10	18
SME 550/5-K	550 kg / m³	fließfähig	8 K	rs5501m05	231,70	18

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag Muschelkalksplitt in Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden

¹⁶ Beton oder Sondernischung ist aufgrund des geringen Wassergehaltes zwingend gegen Wasserverlust durch Verdunstung, Hitze, Wind, Zugluft, etc. zu schützen

¹⁸ Beton oder Sondernischung mit Sonderzuschlag - Vorlaufzeit erforderlich. Lieferung nur nach Rücksprache

SONDERMISCHUNGEN

nicht güteüberwacht, ohne Eignungsprüfung - keine Gewährleistungsübernahme für Eigenschaften

Bezeichnung

Bindemittel

Konsistenz

Größtkorn
Dmax (mm)

Baustoffmischung in Anlehnung an Hydraulisch gebundene Tragschicht (HGT)

				Sorten-Nr.	Preis € / m ³	
HGT-S 0/22	80 kg / m ³	steif	22 S	hgt007m80	163,60	¹⁶
HGT-K 0/16	85 kg / m ³	steif	16 K	hgt002m85	178,10	¹⁶

Baustoffmischung in Anlehnung an Hydraulisch gebundene Tragdeckschicht (HGTD)

				Sorten-Nr.	Preis € / m ³	
HGTD-S 0/16	85 kg / m ³	steif	16 S	hgd006m85	164,60	¹⁶

¹⁶ Beton oder Sondernischung ist aufgrund des geringen Wassergehaltes zwingend gegen Wasserverlust durch Verdunstung, Hitze, Wind, Zugluft, etc. zu schützen

Bezeichnung

Mischungsverhältnis

Konsistenz

Größtkorn
Dmax (mm)

Verlegemörtel mit Verzögerer bis 8 Std.

				Sorten-Nr.	Preis € / m ³	
VM 250-K	25% Kies / 75% Sand	steif	8 K	vk2507525	199,30	¹⁶
VM 280-K	25% Kies / 75% Sand	steif	8 K	vk2807525	204,00	¹⁶
VM 300-K	25% Kies / 75% Sand	steif	8 K	vk3007525	206,90	¹⁶
VM 280-S	30% Splitt / 70% Sand	steif	8 S	vs2807030	195,70	^{12, 16}

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden

¹⁶ Beton oder Sondernischung ist aufgrund des geringen Wassergehaltes zwingend gegen Wasserverlust durch Verdunstung, Hitze, Wind, Zugluft, etc. zu schützen



Bezeichnung

Bindemittel

Konsistenz

Größtkorn
Dmax (mm)

Verfüll- / Bettungsmörtel mit Flugasche

für Tank- und Kanalverfüllung, Einbettung von Rohren, Leitungen und Kabeln.
Schwer lösbar (z.B. maschinell)

				Sorten-Nr.	Preis € / m ³	
VFM 50-FA	Zement + Flugasche	sehr fließfähig	2 Sand	vm050000f	178,60	¹⁵

Verfüll- / Bettungsmörtel mit Gesteinsmehl

für Tank- und Kanalverfüllung, Einbettung von Rohren, Leitungen und Kabeln.
Lösbar.

				Sorten-Nr.	Preis € / m ³	
VFM 100-GSM	Zement + Gesteinsmehl	sehr fließfähig	2 Sand	vm100000g	180,30	¹⁸

Wiederaushubfähiger Bodenmörtel (ZFSV)

der Druckfestigkeitsklasse 0,3, geprüft nach Merkblatt für
zeitweise fließfähige selbstverdichtende Verfüllbaustoffe (ZFSV)
aus Böden und Baustoffen (Prüfzeugnis Nr. 4817 v. 09.12.2022)

				Sorten-Nr.	Preis € / m ³	
VFM ZFSV (nur Werk Kupferzell)	Zement + Gesteinsmehl	sehr fließfähig	2 Sand	bm9050030	174,30	¹⁸

¹⁵ Rezeptur nur mit Flugasche möglich, ggf. eingeschränkte Verfügbareit. Vorlaufzeit und Rücksprache erforderlich

¹⁸ Beton oder Sondermischung mit Sonderzuschlag - Vorlaufzeit erforderlich. Lieferung nur nach Rücksprache

Vorteile von Bodenmörtel

- » schmalerer Graben
- » weniger Aushub
- » weniger Straßenwiederherstellung
- » schnellerer Baufortschritt

Optimale Zwickelverdichtung

- » sichere Lage der Einbauteile
- » keine Spannungen am Rohr

Keine Verbauspur

- » Asphaltoberfläche bleibt intakt

Optimal verdichtete Ausbrüche hinter dem Verbau

- » Asphalt- oder Pflasteroberfläche bleibt intakt
- » keine Sackungen

Schnelleres und produktiveres Arbeiten

- » kürzere Bauzeiten
- » weniger Belastung für die Anwohner
- » weniger Belastung für den Verkehr

Keine Vibrationen beim Einbau

- » Arbeitnehmerschutz
- » weniger Belastung für Anwohner
- » denkmalgeschützte Gebäude werden nicht belastet

Material an jeder Stelle des Grabens gleich

- » Qualität durch Fremd- und Eigenüberwachung

Bodenmörtel hat ähnliche Eigenschaften wie der Umgebungsboden

- » Bodenmörtel ist pumpfähig
- » Straße hebt und senkt sich überall gleich und hält länger
- » Rohre und Kabel liegen spannungsfrei
- » Zur Verfüllung von stillgelegten Kanalrohren, Tanks, etc. geeignet
- » Schwingungen gehen reflexionsfrei durch den Graben
- » Verkehrsbelastungen auf das Rohr werden gedämpft

Bodenmörtel besteht aus regionalen Rohstoffen

- » hohe Umweltverträglichkeit
- » natürliche Rohstoffe (zzgl. Zement)

Abschreibungszeiten für Rohre und Straßen können verlängert werden.

Bodenmörtel kann wie der Ursprungsboden jederzeit mechanisch gelöst werden.

Nach einem Tag kann Bodenmörtel begangen werden.

SONDERMISCHUNGEN

nicht güteüberwacht, ohne Eignungsprüfung - keine Gewährleistungsübernahme für Eigenschaften



Bezeichnung

Bindemittel

Konsistenz

Größtkorn
Dmax (mm)

Spritzbeton

Auslieferung ohne Zugabewasser (nur Eigenfeuchte der Gesteinskörnung enthalten)

Bauseits zu gewährleistender max. w/z - Wert: 0,55

				Sorten-Nr.	Preis € / m³	
Mögliche Festigkeit ~30 N/mm²	400 kg / m³	steif	8 S	st5015m00	210,00	12
			8 K	st5011m00	217,10	

Auslieferung ohne Zugabewasser (nur Eigenfeuchte der Gesteinskörnung enthalten)

Bauseits zu gewährleistender max. w/z - Wert: 0,50

				Sorten-Nr.	Preis € / m³	
Mögliche Festigkeit ~35 N/mm²	425 kg / m³	steif	8 S	st6015m00	217,10	12
			8 K	st6011m00	220,60	

Auslieferung ohne Zugabewasser (nur Eigenfeuchte der Gesteinskörnung enthalten)

Bauseits zu gewährleistender max. w/z - Wert: 0,45

				Sorten-Nr.	Preis € / m³	
Mögliche Festigkeit ~40 N/mm²	450 kg / m³	steif	8 S	st7015m00	221,30	12
			8 K	st7011m00	224,70	

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden

Festigkeits-
klasse

Expositionsklassen

Feuchtigkeits-
klasse

Beton-
klasse

Konsistenz-
klasse

Größtkorn
Dmax (mm)

Festigkeitsentwicklung
des verwendeten Bindemittels

Nassspritzbeton (Bereitstellungsgemisch)

Auslieferung ohne Beschleuniger (Zugabe des Beschleunigers muss bauseits erbracht werden)

Eignungsprüfung für das Bereitstellungsgemisch ohne Beschleuniger vorhanden

							Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C25/30	XC4, XF1, XA1	WA	N	F5	8 S		sn5355s00	210,90	12
							sn5351s00	217,90	

							Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C30/37	XC4, XF1, XA1, XD1	WA	N	F5	8 S		sn6455s00	214,40	12
							sn6451s00	222,70	

							Schnell Sorten-Nr.	Preis € / m³	
C35/45	XC4, XF2, XF3, XD2, XA2	WA	N	F5	8 K		sn7751s00	228,10	7

⁷ XA2 = Widerstand gegen Sulfatangriff ≤ 600 mg/l aus Grundwasser und ≤ 2.000 / 3.000 mg/kg aus Boden

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag S (Splitt) Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden

Artikel	Körnung	1 m³ entspricht in Tonnen ca.	Sorten-Nr.	Preis € / m³ frei Baustelle
---------	---------	----------------------------------	------------	--------------------------------

Sand

Gruben- oder Flusssand	0/2	1,76 t	10 001	105,00
Brechsand	0/2	1,75 t	10 004	88,50

Gebrochener Kies

Gebrochener Kies / Edelsplitt	8/16	1,62 t	10 027	112,50
-------------------------------	------	--------	--------	--------

Basaltsplitt

Basaltsplitt	5/16	2,10 t	10 029	169,50
--------------	------	--------	--------	--------

Rundkies

Rundkies	2/8	1,76 t	10 011	105,00
Rundkies	2/16	1,75 t	10 017	104,40
Rundkies	8/16	1,74 t	10 012	103,80

Muschelkalksplitt

Muschelkalksplitt	2/8	1,78 t	11 001	82,00
Muschelkalksplitt	2/16	1,79 t	11 008	82,50
Muschelkalksplitt	2/22	1,64 t	11 009	81,00
Muschelkalksplitt	8/16	1,79 t	11 002	82,50
Muschelkalksplitt	8/22	1,64 t	11 010	81,00
Muschelkalksplitt	16/22	1,76 t	11 003	81,10

Betonkies

Sand und Kies vorgemischt zur Betonherstellung

Betonkies	0/8	1,90 t	10 014	113,40
Betonkies (40 % Sand, 60 % Kies 2-8)	0/8	1,90 t	10 031	113,40
Estrichkies (75 % Sand, 25 % Kies)	0/8	1,90 t	10 010	113,40
Betonkies	0/16	1,90 t	10 015	113,40

Betonsplitt

Sand und Splitt vorgemischt zur Betonherstellung

Betonsplitt, auch zum Pflastern und Plattenverlegen	0/8	1,78 t	11 004	98,40
Betonsplitt	0/16	1,78 t	11 005	97,90
Betonsplitt	0/22	1,70 t	11 006	96,00

¹² Dmax 8 S = Gesteinszuschlag Muschelkalksplitt in Größtkorn 8 mm, nicht verfügbar in den Werken Crailsheim und Blaufelden

¹⁸ Beton oder Sondermischung mit Sonderzuschlag - Vorlaufzeit erforderlich. Lieferung nur nach Rücksprache



Mehr- und Sonderleistungen für Gesteinskörnungen identisch Beton und Sondermischungen

Artikel	Körnung	1 m³ entspricht in Tonnen ca.	Sorten-Nr.	Preis € / m³ frei Baustelle
Betonkies für Zugabe kundeneigener Bindemittel				
Betonkies für Zugabe Rheo-Rapid 420 kg mit Wasser für w/z 0,44	0/8	1,705 t	10 020	auf Anfrage
Betonkies für Zugabe Rheo-Rapid 400 kg mit Wasser für w/z 0,45	0/8	1,760 t	10 022	auf Anfrage
Betonkies für Zugabe Rheo-Rapid 340 kg mit Wasser für w/z 0,52	0/16 gebrochen	1,859 t	10 021	auf Anfrage
Betonkies für Zugabe Rheo-Rapid 400 kg mit Wasser für w/z 0,44	0/16 gebrochen	1,808 t	10 023	auf Anfrage
Betonkies für Zugabe Rheo-Rapid 400 kg mit Wasser für w/z 0,35	0/16 rund	1,713 t	10 030	auf Anfrage

¹⁸ Beton oder Sondermischung mit Sonderzuschlag - Vorlaufzeit erforderlich. Lieferung nur nach Rücksprache

Mehr- und Sonderleistungen für Gesteinskörnungen identisch Beton und Sondermischungen



	Artikel-Nr.	Preis €
Fließmittel (bei Zugabe auf der Baustelle)	20 002	3,85 / kg
Verzögerer (für erdfeuchte und steife Betone wird bei Zugabe von Verzögerer keine Gewährleistung übernommen)	20 003	4,30 / kg
Hydratationsbeschleuniger	20 009	3,10 / kg

Fasern

Stahlfasern

Stahlfasern 3D 55/60 blank	23 015	auf Anfrage
Stahlfasern 3D 80/60 blank	23 013	auf Anfrage
Stahlfasern DE 60/1.0 N	23 016	auf Anfrage
Stahlfasern DE 60/0.9 N	23 018	auf Anfrage

Zugabe nach Dosierungsvorgabe oder nach Vorgabe aus statischer Bemessung für Stahlfaserbeton nach Leistungsklassen

Kunststofffasern (PP)

PP-Microfaser	23 080	auf Anfrage
PP-Macrofaser	23 085	auf Anfrage
Glasfasern	23 090	auf Anfrage

Zugabe nach Dosierungsvorgabe oder nach Vorgabe aus statischer Bemessung

Beimischen

Beimischen kundeneigene Zusatzmittel	71 240	7,00 / m³
Beimischen kundeneigene Fasern	71 260	7,00 / m³

Bauseits gestellte Betonzusatzmittel- / Zusatzstoffe können nach Abstimmung mit der Werksleitung auf der Baustelle zugemischt werden. **Hierdurch entfällt jedoch grundsätzlich die Gewährleistung für unseren Beton.** Personal muss zur Verfügung gestellt werden.

Entsorgung

Rückbeton-Entsorgung Für bestellten und nicht abgenommenen Beton berechnen wir zu den vereinbarten Beton- und Frachtpreisen einen Entsorgungszuschlag	71 300	80,00 / m³
Bei nicht im Werk recyclebaren Mengen	71 300	nach Aufwand
Sonderentsorgung für Baustoffe mit Spezialbindemittel- und Sonderzuschlägen nach Aufwand, jedoch mindestens 250,00 €	71 400	mind. 250,00 €

Zuschläge

Überstundenzuschlag Von 17:00 – 20:00 Uhr (maßgebend ist die Zeit des Entladebeginns), mindestens jedoch 30,00 € / Anlieferung	71 140	6,00 / m³
Samstagszuschlag Von 7:30 – 11:00 Uhr (ab 11:00 Uhr nach Vereinbarung), mindestens jedoch 30,00 € / Anlieferung	71 180	10,00 / m³
Nachzuschlag Von 20:00 – 7:00 Uhr Personenstunde	71 160	75,00 / Personenstunde
Wochenend- und Feiertagszuschlag	71 162	auf Anfrage
Winterzuschlag vom 01. Dezember bis Ende Februar	71 200	6,00 / m³
Temperaturzuschlag Vergütung für erforderliche Maßnahmen	71 230	auf Anfrage

Fracht- / Fahrzeugkosten

	Artikel-Nr.	Preis €
Zone 1	61 001	Preisinklusiv
Zone 2	61 002	+ 1,00 / m³
Zone 3	61 003	+ 2,00 / m³
Zone 4	61 004	+ 3,00 / m³
Minderfracht Zone 1 Frachtkosten werden für mindestens 5 m³ berechnet, andere Frachtkosten mit entsprechendem Zonenaufschlag. Siehe oben	61 101	25,00 / m³
Abholvergütung Bei Selbstabholung im Werk, ab mindestens 1 m³	99 600	9,50 / m³
Stundensatz 6 bzw. 8 m³ Fahrmischer	65 001	97,50 / Std
Überhöhte Entladezeit Die Fahrzeuge sind bei Ankunft auf der Baustelle sofort und zügig zu entladen. Für die Entladung stehen max. 8 min/m³ zur Verfügung. Darüber hinaus berechnen wir als überhöhte Entladezeit. Erfolgt der Einbau über die in der DIN 1045-2:2023-08 angegebene Verarbeitungszeit, entfällt unsere Gewährleistungspflicht.	71 220	1,60 / min

Laborleistungen

Herstellung Probewürfel mit Prüfzeugnis Labor	80 995	60,00 / Stck
Herstellung Probewürfel ohne Prüfzeugnis zur Abholung und Eigenprüfung	80 996	30,00 / Stck

Sonstiges

Lieferscheinausdruck Mit Soll-Ist-Vergleich je Charge	71 340	2,50 / m³
Nachträgliche Lieferscheinanforderung	71 341	20,00 pauschal
Tagesmiete Rüttelflasche Abholung und Rückgabe im Werk	76 001	25,00 / Tag

Frachten, Mehr-, Sonder- und Dienstleistungen sind nicht rabattier- und skontierfähig.

Gleitklausel:

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn während der zuvor genannten Preisgültigkeit Kostenerhöhungen, insbesondere von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen für Kocher-Jagst-Transportbeton und Beton Franken-Hohenlohe verbindlichen Richtlinien, Normen oder Vorschriften eintreten, die in die Herstell- oder Frachtkosten mit einfließen (z.B. Abgaben für Schadstoffemissionen, insbesondere CO₂, Veränderungen der Maut oder Energiekostenerhöhungen).

Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierung werden ab dem Datum ihrer Einführung weiterberechnet.

Sollten sich Zement- bzw. Zusatzstoffpreise während eines laufenden Auftrags erhöhen, werden die Mehrkosten weiterberechnet.

Temperaturgrenzen:

Maßnahmen zur Einhaltung der nach DIN und ZTV-Ing mindestens erforderlichen bzw. höchstzulässigen Betontemperatur gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Alle Preise sind Nettopreise, vorbehaltlich einer Weiterberechnung von Energie- oder Materialpreiserhöhungen.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.

Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen auf Grundlage unserer allgemeinen Geschäftsbedingung.

	FMP21 3-Arm Z-Faltung Betonlademege max. 5,5 m³	M24 4-Arm Z-Faltung	M31 4-Arm Z-Faltung teleskopierbar	M36 5-ArmZ oder 4-Arm Rollfaltung	M43 5-Arm Roll-Z-Faltung	M47 4-Arm Rollfaltung
Reichweite maximal	17 m	20 m	26,5 m	32 m	38,1 m	43 m
Reichhöhe maximal	21 m	24 m	30,5 m	36 m	42,3 m	47,5 m
Reichtiefe maximal	8 m	13 m	15 m	24 m	27,5 m	34 m
Ausfalthöhe	8 m	4,9 m	5,7 m	8,8 m	8,7 m	13,4 m
Abstützmaße	4,1 m	5,7 x 4,7 m	6,9 x 6,2 m	7,2 x 6,4 m	8,3 x 8,8 m	8,9 x 8,3 m
Stützdruck vorn	135 kN	140 kN	200 kN	200 kN	225 kN	260 kN
Stützdruck hinten	n.V.	90 kN	160 kN	175 kN	225 kN	250 kN
Pumpfähige Betone, mindestens	C16/20 F3, Dmax 16	C16/20, F3	C16/20, F3	C16/20, F3	C16/20, F3	C16/20, F3
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz bis 5,5 m³	370,00 €	—	—	—	—	—
Mindestrechnungsbetrag je Einsatz bis 12 m³	385,00 €	385,00 €	420,00 €	435,00 €	575,00 €	720,00 €

Preise je m³ inkl. An- und Abfahrt bei einer

Pumpmenge 12,1 m³ bis 20,0 m³	28,60 €	28,60 €	30,00 €	31,80 €	43,00 €	53,00 €
20,1 m³ bis 30,0 m³	24,80 €	24,80 €	26,00 €	27,00 €	35,00 €	44,00 €
30,1 m³ bis 50,0 m³	21,10 €	21,10 €	22,00 €	22,70 €	30,00 €	37,00 €
50,1 m³ bis 70,0 m³	18,60 €	18,60 €	19,00 €	19,40 €	26,50 €	32,50 €
70,1 m³ bis 100,0 m³	16,60 €	16,60 €	17,20 €	17,40 €	23,20 €	28,00 €
100,1 m³ bis 150,0 m³	14,20 €	14,20 €	14,40 €	14,60 €	20,00 €	24,00 €
> 150,0 m³	13,00 €	13,00 €	13,40 €	13,70 €	19,00 €	22,50 €
Standortwechsel auf der Baustelle, je Wechsel	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	80,00 €	120,00 €
* Mindestförderleistung / Std., reine Pumpzeit	15 m³ / Std.	15 m³ / Std.	15 m³ / Std.	15 m³ / Std.	20 m³ / Std.	25 m³ / Std.
Stundensatz	183,00 €	183,00 €	193,00 €	205,00 €	268,00 €	366,00 €

* Bei Unterschreitung der Mindestförderleistung erfolgt die Abrechnung im Stundensatz.
Abrechnungszeit = An- und Abfahrt von / bis Werk, zzgl. der gesamten Baustellenzeit.

Sonderleistungen für alle Pumpendiensteleistungen

	Artikel-Nr.	Preis €	Vermerk
Keine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle	7 57 00	80,00	Pauschal
Kurzfristige Absage bei begonnener Anfahrt	7 57 40	>	Siehe jeweiligen Mindestrechnungsbetrag
Zusätzliche Rohr- und Schlauchleitungen	7 56 00	5,00 / lfm.	Für den Auf-, Abbau und Reinigung der Rohr- oder Schlauchleitungen ist bauseitiges Personal (2 Hilfskräfte) zu stellen. Mehraufwand bei fehlenden Hilfskräften Abrechnung im Stundensatz
Zusätzlicher Rohrbogen	7 56 10	6,00 / Stck.	
Fehlende Hilfskräfte	7 56 80	70,00 / Std.	Abrechnung nach Aufwand je Personenstunde
Separate Anlieferung der Rohr- oder Schlauchleitungen	7 56 50	97,50 / Std.	Abrechnung im Stundensatz von / bis Werk Niedernhall
Samstagszuschlag 07:30 bis 12:00 Uhr	7 51 80	75,00	Nur nach Rücksprache, pauschal
Überstundenzuschlag Mo - Fr 17:00 bis 20:00 Uhr	7 51 40	28,00 / Std.	
Anpumphilfe	9930 040	215,00 / m³	Zementschlämme, Bedarf ca. 0,25 bis 0,50 m³
An- und Abfahrt für Einsätze außerhalb unseres Liefergebietes	>	>	Nach Vereinbarung

Checkliste / Bauseitige Vorbereitung

- Einwandfreier, tragfähiger und ausreichend breiter Zufahrtsweg
- Ausreichend großer Stellplatz für die Betonpumpe und Fahrmischer-LKW
- Keine Hindernisse wie Fahrzeuge oder Baustoffe im Arbeits-/ Spritzbereich
- Keine Hochspannungsleitung im (erweiterten) Arbeitsbereich
- Schutzmaßnahmen an Gebäuden gegen Verschmutzung (z.B. Spritzschutzfolie)
- Genügend Hilfskräfte zum Auf- und Abbau sowie zum Reinigen der Leitungen
- Geschultes Personal zur Einweisung bei Übergabe des Betons vom Fahrmischer-LKW an die Betonpumpe

- Reinigungsmöglichkeit für die Betonpumpe, eventuell Wasseranschluss
- Lagerplatz zur Entladung und Verbleib der Betonreste aus Trichter, Rohr- und Schlauchleitungen
- Verkehrsrechtliche Anordnungen sind bauseitig und rechtzeitig zu erbringen, z.B. Straßensperre
- Bauseitige Vorkehrungen Arbeitssicherheit, z.B. Anbringung von Absturzsicherungen, Bereitstellung und Tragen von Schutzausrüstung, Beseitigung von Gefahren

Allgemeiner Hinweis

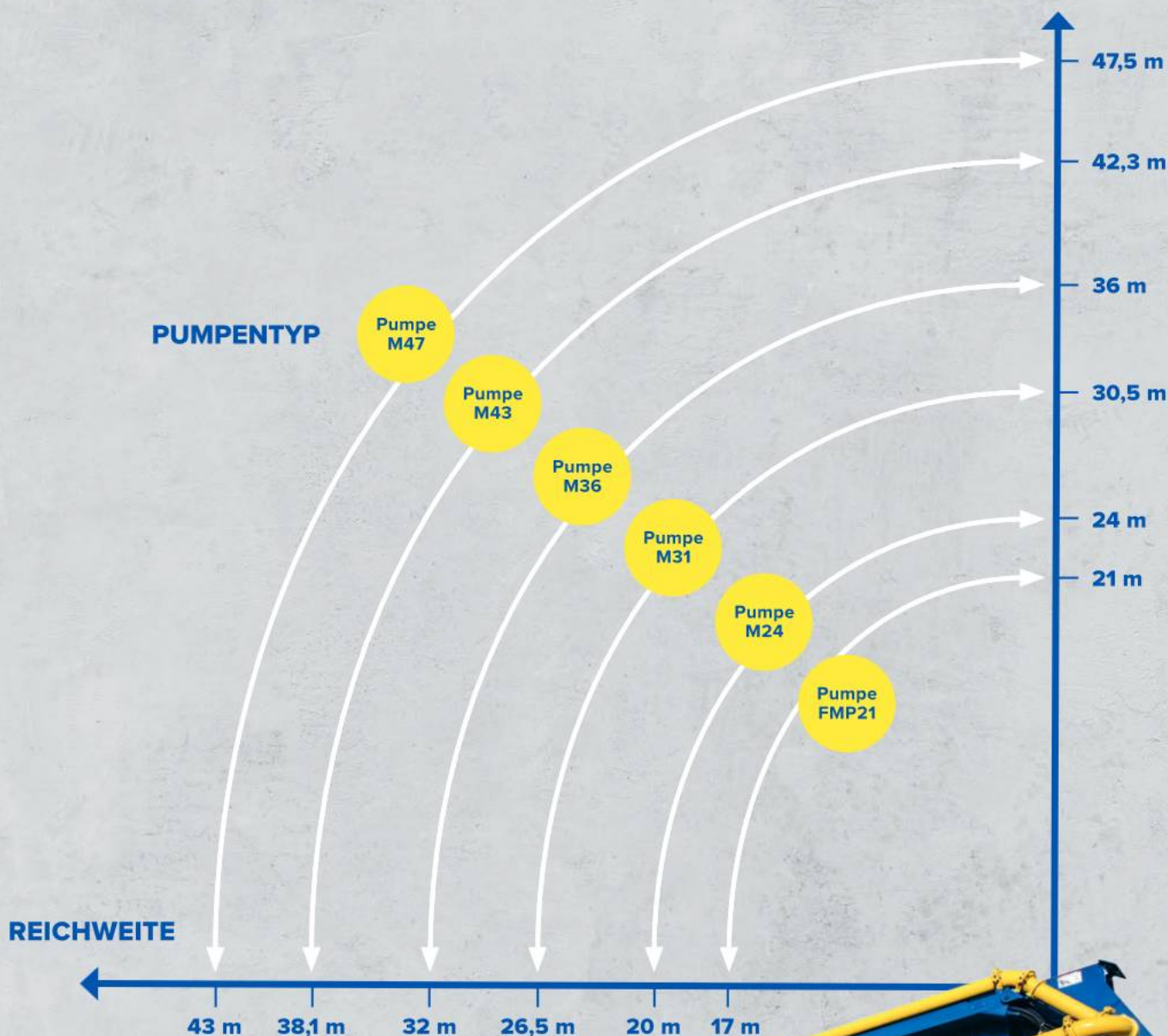
Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

TECHNISCHE DATEN BETONFÖRDERGERÄTE

Leistung / Sicherheit / Effizienz

Leistungsangaben sind maximale theoretische Werte (Herstellerangaben).
Maximale Fördermenge und maximaler Förderdruck sind nicht gleichzeitig erreichbar.

REICHHÖHE



Abgabezeiten

Montag bis Freitag: 7:30 – 16:00 Uhr

Samstag: 7:30 – 11:00 Uhr (nach Voranmeldung), sonst nach Vereinbarung

Betriebsbereitschaft

Aufgrund der geringen Auslastung an Samstagen und in der Hauptferienzeit muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle Werke an diesen Tagen betriebsbereit sind. Werksferien werden vorher bekannt gegeben.

Bestelltermine

Für Mengen bis ca. 50 m³ - 1 Arbeitstag

Für Mengen über 100 m³ - 3 Arbeitstage vor Lieferung.

Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unseren Fahrern geben Sie bitte keine verbindlichen Bestellungen auf.

Bestellangaben

1. Genaue Anschrift des Auftraggebers bzw. Rechnungsempfängers
2. Liefertermin (Liefertag und -stunde)
3. Baustellenbezeichnung, Ort, Straße, Telefon-Nummer
4. Betonmenge / Gesamtbedarf
5. Betonsorten-Nr. oder Betongüte mit Expositionsclassen, Konsistenz, Zementart und Korngröße
6. Abnahmemenge in m³ / Std
7. Einbautart (z. B. Kranentladung)

Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Normen, DaFStb-Richtlinien und anderen zu berücksichtigenden Vorschriften und Regelwerken ist ausschließlich der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.

Menge

1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichtetem Beton $\pm 3\%$ normzulässiger Toleranz.

Anlieferung

Die Entladestelle muss für Transportbetonfahrzeuge und Pumpen ohne jegliche Gefahr erreichbar sein. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit Lastwagen mit dem gem. StVZO zulässigen Höchstgewicht (40 to) unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Die Beschaffenheit der Baustellenzufahrtswege muss so sein, dass eine Verschmutzung der öffentlichen Wege und Straßen ausgeschlossen werden kann. Sind diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

Annahmeverweigerung

Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich der Kosten für die Beseitigung des nicht angenommenen Betons. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Reinigung/Entsorgung

Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch den Auftraggeber und in dessen Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.

Zuschlagstoffe

Die meisten Betone bieten wir mit Natursand/Rhein- bzw. Moränekies und Natursand / Muschelkalksplitt als Zuschlag an. Alle Zuschlagstoffe unterliegen der Güteüberwachung nach DIN EN 12620 / DIN V 20000-103.

Betone für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Industrieböden, etc.

Gemäß DIN EN 12620, Tab. 2.2.1. f ist bei Verwendung von natürlichen Gesteinskörnungen (Kies, Muschelkalksplitt) für die von uns gelieferten Betone / Estriche das Vorkommen von leichtgewichtigen organischen Verunreinigungen (z. B. Holz, Torf, Braunkohle, Blätter) nicht gänzlich auszuschließen. Die Einhaltung der Grenzwerte (Q0,05 M-% für grobe Gesteinskörnung und Q0,25 M-% für feine Gesteinskörnung) können wir garantieren. Wir können jedoch nicht gewährleisten, dass unsere Endprodukte uneingeschränkt frei von diesen Bestandteilen sind. Keine Norm schreibt Anforderungen mit 0,0% vor. Obwohl diese Bestandteile nur in geringen Mengen auftreten, können wir für optische und funktionelle Folgeschäden z. B. bei Industrieböden keine Haftung übernehmen. Dies gilt auch für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinell Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen, Kugelstrahlen etc. Bei Reklamationsfällen mit schädlichen Bestandteilen unter den Toleranzwerten der entsprechenden Normen und Vorschriften bestehen grundsätzlich keine Haftungsansprüche. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der geglätteten Oberfläche)

Zementsorten

Die im Standardprogramm enthaltenen Betonsorten sind mit Zementen nach DIN EN 197-1. Die Verwendung anderer Zementsorten und die erforderliche Eignungsprüfungen müssen vorher rechtzeitig abgestimmt werden.

Wir behalten uns vor die angegebenen Zemente innerhalb des Rahmens der DIN EN 197-1 entsprechend auszutauschen.

Eignungsprüfungen

Unsere Werke unterliegen einer den Normen und Richtlinien entsprechenden Eigen- und Fremdüberwachung. Eignungsprüfungen für die Bauvorhaben gemäß ÜK2 im Sortenverzeichnis aufgeführten Betonsorten werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Sondersorten gehen die anfallenden Prüfgebühren zu Lasten des Kunden. Je nach Zementart werden für Eignungsprüfungen 30 bzw. 60 Tage benötigt. Für Betone ohne Eignungsprüfung übernehmen wir keine Garantie.

Güteüberwachung

Eigenüberwachung durch unsere Prüfstellen E. und W. Fremdüberwachung durch BAUSTOFFÜBERWACHUNGS- u. ZERTIFIZIERUNGSVERBAND Baden-Württemberg (BÜV-ZERT) e.V.

Sonderbetone

Sondermischungen für Sonderbeton bieten wir auf Anfrage an.

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Sämtliche Aufträge führen wir nur auf der Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus.

Betonpumpenbestellung

Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig mit unserer Disposition ab, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn.

Gewährleistung

Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Unsere Fahrer haben Anweisung, eine Zugabe von Wasser oder Zusatzmittel ohne unsere Genehmigung abzulehnen. Erfolgt die Zugabe dennoch auf Anweisung und Verantwortung des Leiters der Baustelle, hat dieser die Zugabe zu bescheinigen. Damit erlischt unserer Gewährleistung für Qualität, Festigkeit und weitere Eigenschaften des gelieferten Betons. Eine Gewährleistung wird ebenfalls nicht übernommen, wenn ein Bauabschnitt bzw. Bauteil mit Betonen verschiedener Hersteller betoniert wird.



1. Geltung

1.1. Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller zwischen uns und dem Käufer vereinbarten Verkäufe von Transportbeton, Mörtel, Estrich und Gesteinskörnungen (im folgenden Ware).

1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen/Einkaufsbedingungen des Käufers finden keine Anwendung, auch wenn wir ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen haben. Selbst wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor.

2. Angebot

2.1. Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Verträge kommen erst mit unserer schriftlichen Bestätigung zustande oder wenn wir eine Versandanzeige, einen Lieferschein oder eine Rechnung erteilt haben.

2.2. Für die richtige Auswahl der Betonsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Für das Angebot gelten die jeweiligen Preislisten und Betonverzeichnisse.

2.3. Muster, Proben und Prospektangaben vermitteln keinen Anspruch auf eine bestimmte Beschaffenheit der Ware. Sie liefern lediglich Anhaltspunkte für die durchschnittliche Warenbeschaffenheit, sofern nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Eine Zusage über die Beschaffenheit wird nur im Ausnahmefall übernommen und muss ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

2.4. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie etwaiger Zusatzbestimmungen des Verkäufers (bspw. Preislisten/besondere Vertragsbestimmungen). Die vorstehend genannten Dokumente geben alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Vorvertraglich erteilte mündliche Zusagen oder Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

2.5. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarung einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3. Lieferung und Abnahme

3.1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

3.2. Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Nicht zu vertreten haben wir z. B. behördliche Eingriffe, unvorhersehbare Betriebsstörungen, Streik, rechtmäßige Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, unvermeidbaren Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen oder sonstige unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist. Wir werden bei auftretenden Liefererschwernissen/-verzögerungen den Käufer unverzüglich informieren.

3.3. Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben des Käufers bei Abruf haftet dieser. Bei Lieferung an eine vereinbarte Stelle muss das Transportbetonfahrzeug diese ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastkraftwagen (bis zu 40 Tonnen) witterungsunabhängig unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden, es sei denn, der Käufer hat das Nichtvorliegen dieser Voraussetzung nicht zu vertreten; *Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Das Entleeren/Abladen des Transportbetonfahrzeugs muss unverzüglich, zügig (1m³ in höchstens 8 min.) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.

3.4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, er hat die Verweigerung, Verspätung, Verzögerung oder sonstige Sachwidrigkeit der Abnahme nicht zu vertreten; *Unternehmer haften im Fall der Abholung im Werk ohne Rücksicht auf ein Vertretenmüssen.* Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme der Ware und

Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle.

3.5. Die bei der Übergabe des Baustoffes oder nach dessen Übergabe unterzeichnende Person gilt als zur Entgegennahme unserer Lieferungen und Leistungen sowie zur Bestätigung des Empfangs berechtigt. Im Falle der Unterschrift dieser Person mit elektronischem Kugelschreiber gilt das daraus erzeugte elektronische Dokument als Ersetzen der schriftlichen Form durch eine elektronische Form nach § 126 Abs. 3 BGB.

4. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem das Fahrzeug das Werksgelände verlässt. Bei Lieferung nach außerhalb des Werkes geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

5. Mängelansprüche

5.1. Die Haftung für Mängel entfällt gegenüber Unternehmern, wenn der Käufer oder eine von ihm bevollmächtigte Person unsere Ware mit Zusätzen, Wasser, Transportbeton anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton vermischt oder verändert oder vermengen oder verändern lässt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Vermischung oder Veränderung den Mangel nicht herbeigeführt hat.

5.2. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich bei Abnahme der Ware zu rügen. In diesem Fall hat der Käufer die Ware zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art sind von Unternehmern unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch vor Ablauf eines Jahres ab Ablieferung, zu rügen; dies gilt nicht für Mängel, für die § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB gilt. Mündliche oder fernmündliche Rügen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Eine Rüge ist in den in Ziff. 5.5 Satz 2 genannten Fällen entbehrlich.

5.3. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig entnommen und behandelt worden sind. Wir werden unverzüglich nach einem entsprechenden Verlangen des Käufers einen solchen Beauftragten zur Probenahme entsenden.

5.4. Wegen eines Mangels kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir Nacherfüllung nur in Form der Lieferung einer mangelfreien Sache. Ein Fehlschlagen der Nacherfüllung oder deren Unmöglichkeit berechtigt den Käufer nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt vom Vertrag. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. 6.

5.5. Mängelansprüche eines Unternehmers verjähren ein Jahr nach Ablieferung der Ware; dies gilt nicht für Mängelansprüche gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB. Auf Schadensersatz gerichtete Mängelansprüche außer denjenigen nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 b BGB verjähren ein Jahr ab Ablieferung, es sei denn, dass der Schaden auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht, dass der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt, oder dass wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesen Fällen ist die Erfüllung der Rügepflicht gemäß Ziff. 5.2 Satz 3 nicht erforderlich.

5.6. Die Vorschrift des § 445a Abs. 1 BGB wird im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen. Die Vorschrift des § 445a Abs. 2 BGB wird gleichfalls im Rahmen rein unternehmerischer Lieferketten – also solchen Lieferketten, an deren Ende kein Verbraucher steht – abbedungen.

6. Schadensersatzansprüche

6.1. Schadensersatzansprüche des Käufers, insbesondere wegen Verletzung einer Vertragspflicht, aus Verschulden anlässlich von Vertragsverhandlungen und aus außervertraglicher Haftung, sind ausgeschlossen, sowie der Schaden nicht auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von uns beruht oder nicht durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung oder nicht durch einen von uns arglistig verschwiegenen Mangel verursacht ist oder nicht in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt oder nicht außerhalb der Ware liegt und der Schaden nicht aus einer Mangelhaftigkeit der Ware resultiert.

6.2. Bei einer Verletzung von Vertragspflichten ist unsere Haftung auf Schadensersatz in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder der Schaden in der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit liegt. Die Haftung gemäß dem Produkthaftungsgesetz und für garantierte Beschaffenheitsmerkmale bleibt hiervon unberührt.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

für den Verkauf von Transportbeton, Mörtel, Estrich und Gesteinskörnungen
(Stand 07.12.2021)

6.3. Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig werden und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

7. Sicherungsrechte

7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderungen samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen (z.B. Wechselkosten, Zinsen) unser Eigentum. Ist der Käufer Unternehmer, bleibt die angelieferte Ware bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unsere Ware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er sie im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen einen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit dem Vertragspartner ein Abtretungsverbot vereinbart.

7.2. Eine etwaige Verarbeitung unserer Ware durch den Käufer zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unserer Ware (Ziff. 7.9) ein. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Ware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Ziff. 7.1 Satz 2 aufgezählten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) zum Wert der anderen Sachen; unser Miteigentum besteht bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziff. 7.1 Satz 2 fort.

7.3. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Ziff. 7.1 Satz 2 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

7.4. Für den Fall, dass der Käufer unsere Ware zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserer Ware hergestellte neue Sachen verkauft oder unsere Ware mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen gem. Ziffer 7.1 Satz 2 diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderung ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung von Sicherheiten gem. §§ 650 e, 650 f BGB aufgrund der Verarbeitung unserer Ware wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Ebenfalls schon jetzt abgetreten werden sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie beispielsweise Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Ziff. 7.1 Satz 2 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden indes von den Befugnissen gemäß den Sätzen 4 und 5 dieses Absatzes keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile vorrangig vor einem etwa verbleibenden weiteren Restbetrag ab. Unser Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

7.6. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber in Höhe des Wertes unserer Ware (Ziff. 7.9) weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.7. Der Käufer hat alle Sachen, welche in unserem Eigentum oder Miteigentum stehen, mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende notwendige Interventionskosten, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können, zu tragen.

7.8. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung.

7.9. Der „Wert unserer Ware“ im Sinne dieser Ziff. 7 entspricht dem Gesamtbetrag der in unserer Rechnung ausgewiesenen Kaufpreise zzgl. 20 %.

7.10. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insgesamt freigeben, falls deren Wert die Forderung um 20 % übersteigt.

8. Preis- und Zahlungsbedingungen

8.1. Verändern sich zwischen Abgabe unseres Angebots und Lieferung unsere Kosten, insbesondere für Roh- und Ausgangsstoffe, Fracht oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an einen Verbraucher, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

8.2. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.

8.3. Ist der Käufer Unternehmer, verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, dass der Anspruch des Käufers, auf den das Zurückbehaltungsrecht gestützt wird, von uns nicht bestritten, anerkannt, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif ist.

8.4. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen.

8.5. Eine Aufrechnung gegen unsere Zahlungsforderungen ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder mit entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten.

8.6. Ist der Käufer Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung -, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

8.7. Gleitklausel: Wenn sich zwischen Abgabe unseres Angebots und der Lieferung der Ware Kostenveränderungen ergeben, insbesondere durch Gesetze, Verordnungen oder sonstige für Kocher-Jagst Transportbeton verbindliche Richtlinien, Normen oder Vorschriften die in die Herstell- oder Frachtkosten miteinfließen (Zum Beispiel Abgaben für Schadstoffemissionen, insbesondere CO₂, Veränderungen der Maut oder Energiekostenerhöhungen) behalten wir uns das Recht vor die im Angebot enthaltenen Preise angemessen, entsprechend der genannten Kostenänderungen ebenfalls zu ändern. Kostenänderungen die ausschließlich auf gesetzliche oder behördliche Regelungen zurückzuführen sind, werden ab dem Datum ihrer Einführung durch entsprechende Preisänderungen weitergegeben.

9. Baustoffüberwachung

Den Beauftragten des Fremdüberwachers, der Bauaufsichtsbehörde oder der Straßenbaubehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben aus der Ware zu entnehmen.

10. Datenvereinbarung/Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

10.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass wir unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen waren-, auftrags- und personenbezogene Daten speichern und verarbeiten. Dies umfasst auch die Übermittlung dieser Daten an Konzernunternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG.

10.2. Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Ausschluss von UN-Kaufrecht

11.1. Ist unserer Vertragspartner Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die Lieferung unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

11.2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Käufern ist der Sitz unserer Verwaltung, nach unserer Wahl auch der Sitz unseres Lieferwerkes oder unserer Verkaufsgesellschaft. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

11.3. Die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG) gilt nicht.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des sonstigen Vertragsinhaltes. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksamen oder lückenhaften Vertragsbestandteile durch solche Vertragsbestimmungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem ursprünglich gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommen.

1. Allgemeines

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit oder ohne Zubehör. Die Vermietung des Betonfördergerätes erfolgt ausschließlich mit Bedienpersonal. Sämtliche Leistungen und/oder Angebote unsererseits erfolgen auf Grundlage dieser AGB. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Vertragspartnern (nachfolgen „Mieter“ genannt) schließen.

1.2. Soweit einzelne Regelungen ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB gelten, sind sie kursiv gedruckt.

1.3. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

1.4. AGB des Mieters oder Dritter verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Nimmt der Mieter auf ein Schreiben Bezug, das Geschäftsbedingungen des Mieters oder des Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis unsererseits mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen vor. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Mieters einen Auftrag von diesem vorbehaltlos annehmen.

1.5. Sofern zwischen uns und dem Mieter Rahmenverträge oder Individualverträge abgeschlossen wurden, haben diese Vorrang vor diesen AGB. Sie werden, sofern in den Rahmen- oder Individualverträgen keine speziellen Regelungen getroffen sind, durch diese vorliegende AGB ergänzt.

2. Angebotserteilung

Dem Angebot des Vermieters liegt seine jeweils gültige Preisliste zu Grunde. Für die richtige Auswahl der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich. Das durch die Bestellung erfolgte Angebot des Mieters zum Abschluss eines Vertrages kann der Vermieter binnen 14 Tagen nach Zugang beim Vermieter annehmen.

3. Pflichten des Vermieters

3.1. Der Vermieter ist lediglich dem Mieter gegenüber verpflichtet, diesem den Gebrauch der vermieteten Sache während der Mietzeit zu gewähren.

3.2. Für die Mietzeit gelten die Regelungen der Ziffern 5.1 bis 5.6 und 4.19.

3.3. Soweit vom Vermieter nicht zu vertretende Umstände die Gebrauchseinträumung der vermieteten Sache erschweren oder verzögern, ist der Vermieter berechtigt, die Gebrauchseinträumung um die Dauer der Verzögerung hinauszuschieben. Der Vermieter ist bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine und angemessene Fristen einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch den Vermieter berechtigt dem Mieter unter Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag.

3.4. Soweit es zu einer vom Vermieter nicht zu vertretenden Verzögerung im Sinne von Ziffer 3.3 (vorstehend) kommt, ist der Vermieter auch berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

3.5. Der Vermieter hat insbesondere nicht zu vertreten, Umstände, die sich ergeben z.B. durch behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen – Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung oder unabwendbare Ereignisse in eigenen oder fremden Betrieben eintreten, von denen die Gebrauchseinträumung der vermieteten Sache abhängig ist; z.B. bei Ausfall von Versorgungsanlagen.

4. Pflichten des Mieters und Haftung

4.1. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den vereinbarten Mietzins zu entrichten sowie die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

4.2. Im Übrigen hat der Mieter alle für Ingebrauchnahme und Gebrauch erforderlichen Maßnahmen zu treffen: So hat er etwa erforderliche behördliche Genehmigungen des Gebrauchs der vermieteten Sache, insbesondere für Straßen- und Bürgersteigabsperren rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Untergrund, Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Der Vermieter behält sich vor, die örtlichen Gegebenheiten am Einsatzort vor Aufstellung des Betonfördergerätes im Rahmen einer Sichtkontrolle überprüfen (Sichtprüfung) hierfür ist den Mitarbeitern des Vermieters durch den Mieter Zugang zur Baustelle zu gewähren.

Der Mieter gewährleistet, dass im Bereich des Aufstellungsortes und des späteren Einsatzes des Betonfördergerätes verlaufende elektrische Freileitungen im Vorfeld abgeschaltet sind, soweit dies zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit oder zur Vermeidung von Unfällen erforderlich ist.

4.3. Sind die voranstehend genannten Voraussetzungen (4.2) nicht gegeben, so haftet der Mieter, sofern es sich bei ihm um eine natürliche oder juristische Person oder

rechtsfähige Personengesellschaft handelt, die bei Abschluss des Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt oder wenn es sich bei ihm um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden.

4.4. Weiterhin hat der Mieter für den Vermieter kostenlos einen Wasseranschluss am Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht, ferner Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch den Beauftragten des Vermieters durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht, sowie eine maximale Förderleistung gewährleistet. Schließlich hat der Mieter in ausreichendem Maße Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzuhalten.

4.5. Für die Beseitigung von durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

4.6. Der Mieter hat ferner dafür einzustehen, dass der zu fördernde Beton mit der vermieteten Sache überhaupt förderbar ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

4.7. Unterbleibt die von dem Vermieter geschuldete Leistung infolge eines Umstandes, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser den Vermieter so zu stellen, wie der Vermieter bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages stehen würde.

4.8. Der Mieter hat uns einer ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung entgegenstehende Umstände – insbesondere eine nicht rechtzeitige Fertigstellung von Vorgewerken oder eine auch nur temporäre Unzugänglichkeit der Baustelle – unverzüglich nach Kenntniserlangung mitzuteilen.

4.9. Mit dem Eintreffen des Betonfördergerätes an dem von dem Mieter bestimmten Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) gelangt das Gerät in die Obhut des Mieters (Gefahrenübergang). Der zweckentsprechende Einsatz des vom Vermieter überlassenen Betonfördergerätes fällt in den ausschließlichen Verantwortungsbereich des Mieters.

4.10. Der Mieter hat sich unverzüglich nach Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort (Vermietung mit Bedienpersonal) davon zu überzeugen, dass dieses ohne sichtbare Schäden ist. Etwaige Beschädigungen an dem Gerät hat uns der Mieter unverzüglich anzuzeigen. Etwaige Defekte oder Funktionsstörungen an dem vermieteten Betonfördergerät hat uns der Mieter unverzüglich mitzuteilen.

4.11. Der Mieter wird das Bedienpersonal des Betonfördergerätes vor Aufstellung des Geräts über den Zustand der Baustelle und insbesondere deren sicherheitsrelevanten Besonderheiten informieren und das Bedienpersonal in die konkreten örtlichen Gegebenheiten der Baustelle einzuweisen.

4.12. Die Betonförderung erfolgt – auch wenn sie unter Einsatz unseres Bedienpersonals ausgeführt wird – unter Aufsicht des Mieters und auf dessen eigene Gefahr. Für einen fehlerhaften Einsatz des Betonfördergerätes bleibt der Mieter verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn von dem durch den Vermieter zur Verfügung gestellten Bedienpersonal Schäden verursacht werden, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Bedienpersonals.

4.13. Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt, die Betonförderung zu verweigern, wenn hierdurch das Betonfördergerät beschädigt (bspw. technische Leistungsüberschreitung; Zweckentfremdung) oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit (einschließlich der Arbeitszeitregelungen) verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden.

4.14. Der Mieter ist für die Einsatzfähigkeit des Betonfördergerätes an dem von ihm bestimmten Aufstellungsort und der dortigen örtlichen Gegebenheiten verantwortlich. Der Mieter gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle auch für das Bedienpersonal des Betonfördergerätes. Auch für die Einhaltung der einschlägigen Umweltschutz- und Emissionsvorschriften ist der Mieter verantwortlich.

4.15. Die Einholung der für den Betrieb des Betonfördergerätes am Aufstellungsort ggf. erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen obliegt dem Mieter. Er wird uns diese spätestens bei Eintreffen des Betonfördergerätes auf der Baustelle (Vermietung mit Bedienpersonal) vorlegen. Werden die notwendigen Genehmigungen nicht oder nicht rechtzeitig und vollständig vorgelegt, so sind wir berechtigt, unsere Leistung solange zu verweigern, bis diese vom Mieter beigebracht werden. Während dieser Zeit sind wir berechtigt, den vollen vereinbarten Mietpreis zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist uns einen geringen Schaden nach.

4.16. Die Absicherung des Einsatzes des von der Vermieterin vermieteten Betonfördergerätes im öffentlichen Straßenverkehr ist ab Übergabe des Geräts bis zu dessen Rückgabe vom Mieter sicherzustellen.

4.17. Während des Fördervorganges wird der Mieter für eine kontinuierliche Belieferung des Betonfördergerätes mit Fördergut (Beton) sorgen. Etwaige Verzögerungen bei der Anlieferung des Förderguts wird der Mieter dem Bedienpersonal unverzüglich melden, um Kosten für Verzögerungen oder einen längeren Stillstand (Notwendigkeit der Zwischenreinigung) zu vermeiden. Bei Unsicherheiten hinsichtlich der Pumpbarkeit des Betons ist der Vermieter zu Pumpversuchen gegen ein gesondert zu vereinbarendes Entgelt bereit. Unzutreffende Angaben hinsichtlich Qualität und Menge des zu fördernden Betons gehen zu Lasten des Mieters.

4.18. Während der Mietzeit des Betonfördergerätes und insbesondere während des Pumpvorganges ist der Mieter für die Sicherheit und die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere den notwendigen Sicherheitsabstand zum Gefahrenbereich der Pumpe und das Vorhandensein von Absperrungen im Arbeitsbereich des Betonfördergerätes zu gewährleisten.

4.19. Die Rückgabe des Betonfördergerätes erfolgt nach Einsatzbeendigung auf der Baustelle, wenn das Betonfördergerät nach Beendigung des Einsatzes die Baustelle verlässt (Vermietung mit Bedienpersonal). Ist eine mehrtägige Mietzeit vereinbart, so wird – soweit nicht der ununterbrochene Verbleib des Betonfördergerätes auf der Baustelle bis zum Ende der Mietzeit vereinbart wurde – das Betonfördergerät am Ende eines jeden Tages an den Vermieter zurückgegeben. Nach jedem Einsatz ist das Betonfördergerät, die verwendeten Rohrleitungen sowie durch den Einsatz des Betonfördergerätes verursachte Verschmutzungen auf eigene Kosten durch den Mieter zu reinigen. Diese Reinigungspflicht umfasst insbesondere die durch den Betrieb des Gerätes verunreinigten Straßen und Bürgersteige, Gebäude sowie sonstige Gegenstände und Anlagen.

Der Zeitpunkt der Rückgabe des Betonfördergerätes ist nicht gleichzusetzen mit dem Ende der Mietzeit. Die Mietzeit endet zu dem gemäß Ziffer 5.1. festgelegten Zeitpunkt. Hilfsweise gilt Ziffer 5.2.

4.20. Der Mieter verpflichtet sich Sach- und Personenschäden, die vom Bedienpersonal des Vermieters oder Dritten während der Mietzeit und insbesondere durch den Betrieb des Betonfördergerätes erleiden, angemessen – mindestens jedoch in Höhe von € 5 Millionen – zu versichern. Der Mieter wird dem Vermieter gegenüber auf dessen Verlangen hin diesen Versicherungsschutz nachweisen.

5. Mietzeit/Terminvereinbarung

5.1. Die Mietzeit des vom Vermieter zur Verfügung gestellten Betonfördergerätes bestimmt sich nach der Auftragsbestätigung. Ist in der Auftragsbestätigung eine Mietzeit nicht definiert, beginnt die Mietzeit mit dem Verlassen der Mietsache ab Werk (des Vermieters) und endet mit Rückgabe des Betonfördergerätes im Werk (des Vermieters).

5.2. Termine sind nur verbindlich, wenn sie vom Vermieter bestätigt wurden (Terminvereinbarung).

5.3. Die Überschreitung vereinbarter Termine von bis zu 24 Stunden – bedingt durch technische Defekte oder durch einen unvorhergesehenen Ausfall des vom Vermieter gestellten Bedienpersonals im Krankheitsfall – berechtigen den Mieter nicht zum Rücktritt vom Vertrag.

Zum Rücktritt vom Vertrag ist der Mieter nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erst berechtigt, wenn die 24-Stunden-Frist abgelaufen ist und der Vermieter keine Abhilfe innerhalb dieses Zeitraums schaffen konnte. Die 24-Stunden-Frist beginnt mit der in Textform an den Vermieter mitzuteilenden Beseitigungsaufforderung des Mieters.

5.4. Ist die vertragsgemäße Gewährung des Gebrauchs des Betonfördergerätes infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht möglich, so verlängert sich die Mietzeit um die Dauer des Behinderungszeitraums. Für die Dauer des Behinderungszeitraums fällt keine Miete an. Dauert der infolge höherer Gewalt eingetretene Behinderungszeitraum mehr als 4 Wochen an, sind beide Vertragsseiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

5.5. Dem Mieter ist bekannt, dass die vom Vermieter eingesetzten Betonfördergeräte ausschließlich entsprechend der vom Hersteller definierten Systemgrenzen hinsichtlich Mindesttemperaturen (i.d.R. > -15°C) und Windstärken (i.d.R. < 63 km/h bis 40-Meter-Klasse bzw. < 52 km/h ab 40-Meter-Klasse) betrieben werden dürfen. Die tatsächlichen Systemgrenzen können von diesen Angaben abweichen und sind den Betriebsanleitungen der jeweiligen Geräte zu entnehmen.

5.6. Im Falle der Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung ist der Vermieter berechtigt, von dem Mietvertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesem Falle wird der Vermieter den Mieter unverzüglich über die Unmöglichkeit der Gebrauchsgewährung informieren und die Gegenleistungen des Mieters unverzüglich zurückgewähren.

6. Kündigung

6.1. Während der Mietzeit ist die Anmietung des Betonfördergerätes ordentlich nicht kündbar.

6.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages wegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn: der Mieter eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und diese Verletzung nach entsprechender Fristsetzung durch uns nicht beseitigt, insbesondere mit vereinbarten Zahlungen in Verzug ist, über das Vermögen des Mieters Antrag

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, und dieser nicht binnen vier Wochen nach seinem Eingang beim Insolvenzgericht aufgehoben wird oder das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Mieters eröffnet wird, der Mieter das von uns ihm zum Gebrauch überlassene Betonfördergerät sachwidrig verwendet und/oder seine Obhutspflichten bezüglich dieser Anlage während der Mietzeit in grober Weise verletzt, in der Person des Mieters Umstände eintreten, die erhebliche Zweifel an seiner Kreditwürdigkeit begründen und diese nach schriftlicher Aufforderung durch uns innerhalb angemessener Frist von dem Mieter nicht ausgeräumt werden können, erhebliche Sicherheitsmängel an dem von dem Mieter genannten Aufstellungsort des Betonfördergerätes gegeben sind und diese nach entsprechender Fristsetzung unsererseits innerhalb dieser Frist nicht beseitigt werden.

7. Sicherungsrechte

7.1. Ist der Mieter Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so tritt er dem Vermieter zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen, die der Vermieter gegen den Mieter – gleich aus welchem Rechtsgrund hat – schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der Vermieterleistung zzgl. 20 % mit Rang vor dem Rest ab. Der Vermieter nimmt die Abtretung des Mieters hiermit bereits an.

7.2. Auf Verlangen des Vermieters hat der Mieter die Forderungen, wie sie in Ziffer 7.1 beschrieben und bereits entstanden sind, dem Vermieter einzeln nachzuweisen und Erwerben die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Ziffer 7.1 genannten Ansprüche an den Vermieter zu zahlen. Der Vermieter ist berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen, wenn der Mieter mit seinen Verpflichtungen aus diesem Mietvertrag in Verzug geraten ist. Der Vermieter wird indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderung nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.3. Der Mieter darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

7.4. Bei laufender Rechnung gelten die Sicherungen des Vermieters als Sicherung zur Erfüllung der Saldoforderungen des Vermieters.

7.5. Der Mieter hat den Vermieter von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung der Vermieterposition durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen.

7.6. Der Mieter hat dem Vermieter alle für eine erforderliche Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und dem Vermieter zur Last fallende Interventionskosten hieraus zu tragen.

7.7. Der Vermieter verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung stehenden Sicherheiten auf Verlangen des Mieters insoweit freizugeben, als der Wert dieser Sicherheiten die zu sichernde Forderung um mehr als 15 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt dem Vermieter.

8. Zahlungsbedingungen

8.1. Unsere Vergütung richtet sich nach der vertraglichen Vereinbarung (zweiter Abschnitt dieses Vertrages). Maßgeblich ist die Preisliste und soweit vorhanden die Auftragsbestätigung.

8.2. Rechnungsbeträge sind sofort und ohne jeden Abzug zahlbar, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Zahlungsverzug tritt – soweit die Rechnung keine anderslautende Bestimmung enthält – unter den in § 286 Abs. 3 BGB genannten Umständen ein. Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseingangs bei uns. Die Zahlung per Scheck ist ausgeschlossen.

8.3. Dessen ungeachtet werden sämtliche Forderungen des Vermieters – auch bei vorheriger Stundung – sofort fällig, wenn: der Mieter die Rechte des Vermieters dadurch in erheblichem Maße verletzt, dass er die Mietsache durch Vernachlässigung der ihm obliegenden Sorgfalt erheblich gefährdet; mit weiteren Zahlungsverpflichtungen, die nicht von einer Stundungsvereinbarung umfasst sind, in Verzug gerät; der Mieter seine Zahlungen eingestellt hat oder trotz Aufforderung keine Sicherheit leistet; er den Mietgegenstand unbefugt Dritten überlässt oder an einen vertraglich nicht vereinbarten Ort verbringt; oder der Mieter den Mietgegenstand trotz Abmahnung durch den Vermieter in schädigender oder vertragswidriger Weise nutzt; im Falle der Überschuldung des Mieters, wenn über dessen Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn dem Vermieter sonstige Tatsachen bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Mieters in Frage stellen und dieser trotz Aufforderung keine Sicherheit leistet.

8.4. Der Vermieter ist, sofern einer der vorstehend aufgeführten Fälle (8.3) eintritt, berechtigt, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen; entgegenkommene Wechsel vor Verfall zurückzugeben und sofortige Barzahlung zu verlangen oder – für den Fall, dass der Mieter ein Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist – vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

8.5. Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art gegen Ansprüche des Vermieters ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch vom Vermieter anerkannt wird oder rechtskräftig festgestellt ist.

8.6. Die Zahlungen des Mieters – sofern es sich hierbei um einen Unternehmer oder um eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, werden zunächst auf etwaige Auslagen und Fremdkosten des Vermieters, dann auf die Zinsen und zuletzt auf den Mietzins angerechnet. Der Mieter trifft bereits bei Vertragsabschluss eine entsprechende Tilgungsbestimmung; vermietenseits wird diese Tilgungsbestimmung angenommen. Zahlungen des Mieters, der Verbraucher ist (der also das Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist), werden zunächst auf etwaige Auslagen und Fremdkosten des Vermieters, dann auf die Zinsen und zuletzt auf den Mietzins angerechnet, jedoch kann der Mieter durch abweichende Tilgungsbestimmungen festlegen, auf welche Forderungen des Vermieters er seine Zahlungen leisten möchte.

9. Gewährleistung/Haftung

9.1. Der Vermieter haftet für eigene und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, wie für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten und im Falle zu vertretender Unmöglichkeit sowie bei erheblichen Pflichtverletzungen unbeschränkt. Eine Beweislastumkehr ist damit nicht verbunden (§ 280 Abs. 1 Satz 2 BGB). Dasselbe gilt, wenn im Falle der Verletzung sonstiger Pflichten des Vermieters dem Mieter die Leistung des Vermieters nicht mehr zuzumuten ist.

9.2. Weiterhin haftet der Vermieter im Falle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen unbeschränkt. Dasselbe gilt, soweit der Vermieter die Garantie oder die Beschaffenheit des Mietgegenstandes oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

Haftet der Vermieter nicht nach der vorstehenden Regelung, so haftet er für alle gegen ihn gerichteten Ansprüche auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, nicht im Falle leichter Fahrlässigkeit, also im Falle leichter Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt.

Im Falle der Haftung wegen einer höheren als der leichten Fahrlässigkeit, wenn der Vermieter also die im Verkehr erforderliche Sorgfalt mehr als nur leicht außer Acht lässt und bei einer Haftung des Vermieters ohne Verschulden, insbesondere bei anfänglicher Unmöglichkeit und Rechtsmängel, haftet der Vermieter nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden.

9.3. Die Haftung des Vermieters für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen, soweit der Vermieter nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat oder ihn, seine leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen den Vorwurf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung trifft. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Die Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen in dieser Regelung gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie der Subunternehmer des Vermieters. Der Vermieter ist verpflichtet, etwaige ihm gegen Dritte – insbesondere Versicherungen – zustehende Schadenersatzansprüche, soweit diese nicht zur Abdeckung eigener Schadenersatzpflichten benötigt, auf Verlangen an den Mieter abzutreten, soweit dies nicht in den Versicherungsbedingungen ausgeschlossen ist.

9.4. Soweit der Mieter eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss dieses Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer § 14 BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt zusätzlich für den Fall einer Haftung des Vermieters eine Begrenzung dieser Vermieterhaftung auf denjenigen Schaden, den er durch seine gesetzliche Haftpflichtversicherung abgedeckt hat oder im Rahmen von durch die Versicherungsaufsichtsbehörden genehmigten Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellte Prämien und Prämienzuschläge bei einem im Inlands- und Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer hätte decken können und kein Fall der Leistungsfreiheit des Versicherers vorliegt oder vorläge.

9.5. Treten Mängel an der Mietsache (Betonfördergerät) während der Mietzeit auf, so sind diese dem Vermieter vom Mieter unverzüglich in Textform anzuzeigen. Der Vermieter ist berechtigt, nach seinem Ermessen innerhalb angemessener Frist die Mängel zu beseitigen oder ein für den Vertragszweck gleichwertig geeignetes Austauschgerät zur Verfügung zu stellen.

9.6. Wegen Mängeln an dem Betongerät ist der Mieter zur Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn er dem Vermieter eine angemessene Frist zur Mängelbeseitigung gesetzt hat und der Vermieter innerhalb dieser Frist den Mangel nicht beheben konnte.

9.7. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für alle während der Mietzeit eingetretenen Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Mieter haftet insbesondere für Schäden, die infolge einer Nichtbeachtung der im vierten Abschnitt dieser AGB (Pflichten des Mieters) genannten Pflichten auftreten.

Der Mieter haftet nicht, wenn er nachweist, dass der Schaden bereits vor Eintreffen des Betonfördergerätes am Aufstellungsort vorhanden war oder ohne sein Verschulden verursacht wurde.

9.8. Der Mieter haftet für Schäden Dritter aus dem Betrieb des Betonfördergerätes, soweit das Gerät zum Zeitpunkt des Schadenseintritts nicht durch Bedienpersonal des Vermieters bedient wurde.

10. Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle

Der Vermieter ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

11. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Rechtswahl

11.1. Soweit es sich beim Mieter um eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft handelt, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit dem Vermieter in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt (Unternehmer § 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Vermieters vereinbart. Der Vermieter kann jedoch auch an einem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand Klage erheben.

11.2. Ist der Mieter Unternehmer, so ist Erfüllungsort für die zur Verfügungsstellung der Mietsache unser Lieferwerk, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

11.3. Die Beziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.

12. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des sonstigen Vertragsinhaltes. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, die unwirksamen oder lückenhaften Vertragsbestandteile durch solche Vertragsbestimmungen zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem ursprünglich gewollten Vertragsinhalt wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahekommen.

Impressum

Herausgeber

Kocher-Jagst Transportbeton GmbH & Co. KG
Salzstraße 17 · 74676 Niedernhall

Bildnachweise

Titel, Seiten 7, 13, 17, 23, 24, 28, 32, 35, U3 - Kocher-Jagst Transportbeton
U1 - Westend 61
Seiten 6, 14, 16, 36 - Shutterstock
Seiten 15, 19, 26 - Adobe Stock

Ein Unternehmen mit mehr als 55 Jahren Tradition

Der beste Platz ist da, wo sich die besten Perspektiven bieten. Kocher-Jagst Beton. Seit 1968.

Beton brauchst du in allen Lebensbereichen. Beim Straßenbau, Tunnelbau, Windradbau, im Freizeitbereich und bei Gebäuden. Die Entscheidung, Architektur mit Beton zu verwirklichen, wird belohnt: schnelle Bauzeit, prima Raumklima, bester Schallschutz, hoher Brandschutz, günstige Kosten, herausragende Nutzungsdauer.

Perspektive.

Es sieht ganz danach aus, dass Beton auch der Baustoff des dritten Jahrtausends und damit Grundlage für Mobilität, Ökologie, Komfort, Sicherheit und Wohlstand wird.

Komm zu uns.

Die Kocher-Jagst Beton Unternehmensgruppe steht für Zuverlässigkeit, Vertrauen und höchste Qualitätsansprüche. Wir unterhalten mehrere Lieferwerke in den Regionen Franken und Hohenlohe mit eigenem Betonpumpendienst und ständig wachsendem Fuhrpark sowie einem Maschinen- und Geräte-Mietpark am Standort Niedernhall.



TRANSPORTBETON



BETONPUMPDIENST



FLIEßESTRICH



SONDERMISCHUNGEN



MIETPARK



Nix riskieren. Abonnieren!

Social Media-Kanäle

Bleib immer auf dem Laufenden bei Kocher-Jagst Beton, Beton Franken-Hohenlohe und Mietpark. Abonniere unsere Social Media-Kanäle und verpasse keine Neuigkeiten.



Facebook
Kocher-Jagst Beton



Facebook
Beton Franken-Hohenlohe



Instagram
Kocher-Jagst Beton



WhatsApp Kanal
Kocher-Jagst Beton



Youtube
Kocher-Jagst Beton



Lieferwerke finden
bei Google



Kocher-Jagst Beton
Unternehmensgruppe
Der Film





Zentrale Verwaltung / Vertrieb

Kocher-Jagst Transportbeton GmbH & Co. KG

Salzstraße 17 · 74676 Niedernhall

Telefon 07940 1304-0 · Telefax 07940 1304-80

E-Mail info@kocher-jagst-beton.de

www.kocher-jagst-beton.de

Vertrieb

Beton Franken-Hohenlohe GmbH & Co. KG

Diebacher Straße 20 · 91610 Insingen

Telefon 09869 97 591-30 · Telefax 09869 97 591-61

E-Mail info@beton-franken-hohenlohe.de

www.beton-franken-hohenlohe.de



Lieferwerke

Kocher-Jagst Transportbeton

Werk Niedernhall

Salzstraße 17

74676 Niedernhall

Telefon 07940 1304-10

Werk Dörzbach

Max-Planck-Straße 21

74677 Dörzbach

Telefon 07937 80 21 80

Werk Kupferzell

Im Bild 14

74635 Kupferzell

Telefon 07944 21 66



Lieferwerke

Beton Franken-Hohenlohe

Werk Crailsheim

Wittauer Straße 9

74564 Crailsheim

Telefon 07951 96 22 90

Werk Blaufelden

Rudolf-Diesel-Straße 28

74572 Blaufelden

Telefon 07953 80 17



Mietpark

Maschinen und Geräte

Standort

Salzstraße 27

74676 Niedernhall

Telefon 07940 1304-60

mietpark@kocher-jagst-beton.de



Werk Geslau

Schwabsrother Straße 6

91608 Geslau

Telefon 09867 97 87 00

Neues Werk,
neue Adresse

Werk Insingen

Diebacher Straße 20

91610 Insingen

Telefon 09869 97 591-40

Website
www.kocher-jagst-beton.de



NIX RISKIEREN. ABONNIEREN.

